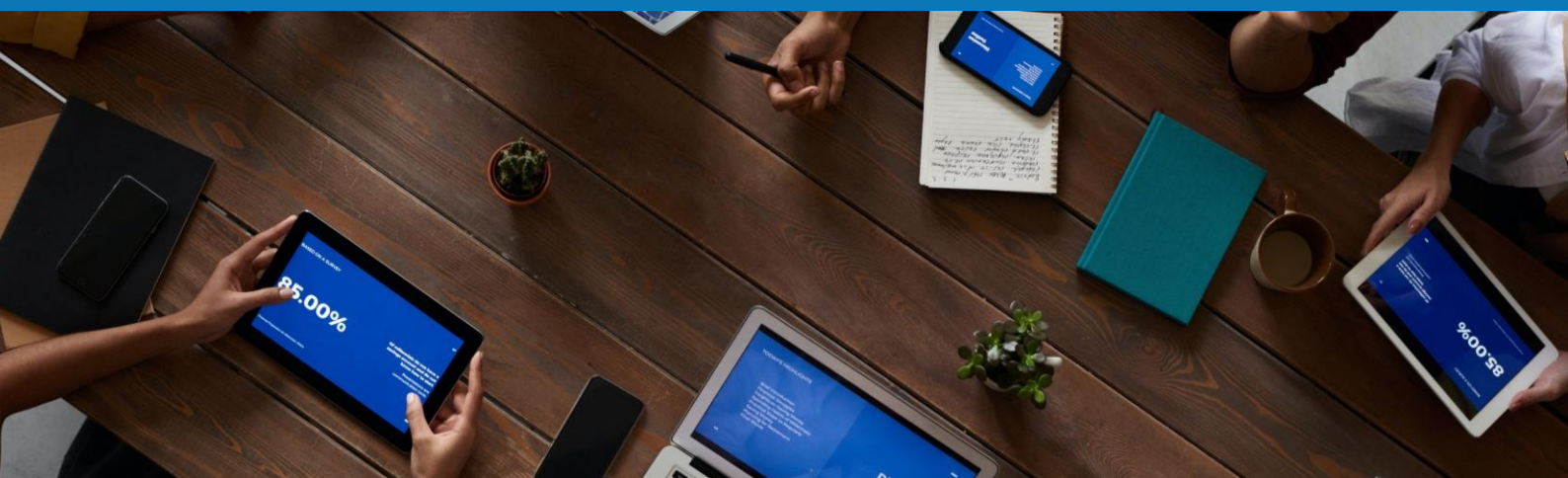


Digitaler Gewerbesteuer- bescheid

Lastenheft für HKR-Hersteller und IT-Dienstleister

Version 2.1, Fassung 29.07.2026

Herausgeber:]init[AG für digitale Kommunikation



Änderungshistorie

Version 1.1, 31.03.2023 Änderungen durch]init[AG
Allgemein Redaktionelle Überarbeitungen / Korrekturen (u.a. Begriff <i>Zustellung</i> durch <i>Bekanntgabe</i> ersetzt wo zutreffend), geschlechtergerechter Sprachgebrauch
Kapitel 2.3 • Korrekturen zur Sachlage bei „Einmalbekanntgabevollmacht“ • Ergänzung zu Transferticket bei Beschreibung ETR
Kapitel 2.4 Hinweis auf Rechtssicherheit der postalischen Bekanntgabe
Kapitel 3.1.2 Ausschluss der Notwendigkeit zur Prüfung der zahlenmäßigen Vollständigkeit der Datenlieferung durch HKR-System
Kapitel 3.2 • Ergänzungen zur korrekten Angabe von Mandanten- und Beraterkennzeichen • Änderung der Anforderung bzgl. Bildschirmdarstellung und Steuerung der Bekanntgabe durch benutzende Personen
Kapitel 3.3.4 • Hinweis auf Umgang mit unklaren Bevollmächtigungsverhältnissen • Hinweis, dass elektronischer Bekanntgabewunsch nicht gleichbedeutend mit „Einmalbekanntgabevollmacht“ ist • Neue Absätze zur Notwendigkeit von Mandanten- und Beraterkennzeichen • Neuer Absatz zur Erklärung, dass Kommune Entscheidungsinstanz bei der Bekanntgabe ist • Ergänzung Mandant und Berater in Tabelle 1 • Überarbeitete Erklärung bzgl. Bekanntgabe-Mail-Adresse und Bekanntgabe an Erklärenden
Kapitel 3.4.1 Änderungen bei Angaben zum Monitoring
Version 1.2, 11.08.2023 Änderungen durch]init[AG
Kapitel 3.3.1 • Umformulierungen zum besseren Verständnis sowie Ergänzungen bzgl. der Bekanntgabe über ETR (Übergabe des Mandantenkennzeichens als Empfängerreferenz)
Kapitel 3.3.4 • Es wird der Bekanntgabeprozess im Text und mittels eines BPMN-Diagramms erklärt. Der minimale Datenumfang wird unter anderem aus diesen Beschreibungen hergeleitet • Die vormalige Tabelle 1 (Datenumfang) wurde durch eine Liste und eine Grafik ersetzt, die den Datenumfang und die Organisation der Daten beschreiben. Der Text in Kapitel 3.3.4 wurde entsprechend angepasst
Allgemein Redaktionelle Überarbeitungen, minimale Umformulierungen, Streichung von Füllwörtern und überflüssigen Formulierungen
Version 1.3, 30.08.2024 Änderungen durch]init[AG
Allgemein Redaktionelle Überarbeitungen, minimale Umformulierungen, Streichung von Füllwörtern und überflüssigen Formulierungen, geschlechtergerechter Sprachgebrauch
Kapitel 2.3 • Die Auflistung von Datenformaten und Datenlieferungen wurde um das einheitliche, länderübergreifende Datenformat für Zerlegungsbescheide an Kommunen ergänzt
Kapitel 2.4 (neu) • Das einheitliche, länderübergreifende Datenformat für Zerlegungsbescheide an Kommunen wird eingeführt
Kapitel 2.5 (neu)

Die Parameter, die für die elektronische Bekanntgabe notwendig sind, werden beschrieben
Kapitel 2.6 Das ehemalige Kapitel 2.4 (Umsetzungsphasen) wurde umgeschrieben. Es werden keine Umsetzungsphasen mehr beschrieben, da diese mit Version 1.3 des Lastenheftes obsolet sind. Stattdessen werden die technischen Vorbedingungen der Finanzverwaltung genannt, die eine Umsetzung des digitalen Gewerbesteuerbescheides ermöglichen. Hinweise auf Umsetzungsphasen wurden im gesamten Dokument entfernt
Kapitel 3.1.2 - Die Anforderung 3.1.2 A wurde um die derzeit (Stand August 2024) notwendige Korrektur der Bekanntgabe-E-Mail-Adresse ergänzt - Die Anforderung der Prüfung eingeleseener Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze auf inhaltliche Konsistenz erscheint unter einem eigenen Buchstaben (C) und wurde durch weitere Details zur Umsetzung ergänzt - Die Anforderung der Visualisierung eingeleseener Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze ist keine MUSS-Anforderung mehr, sondern eine SOLL-Anforderung. Es wurde ein neuer Buchstabe (D) verwendet
Kapitel 3.2 - Die Anforderungen dieses Kapitels wurden auf drei Unterkapitel verteilt. Entsprechend ändern sich die Verweise und Buchstaben dieser Anforderungen im Kapitel und in der Checkliste. Die Anforderung kommunenseitiger Angaben von Mandanten- und Beraterkennzeichen ist hinzugekommen und findet sich in Unterkapitel 3.2.2 - Der Hinweis auf etwaige Prüfsummen wurde entfernt, da solche bislang nicht verwendet werden - Im (neuen) Unterkapitel 3.2.1 wurde ergänzt, dass die Schemakonformität des erzeugten XML durch eine Validierung mittels XML-Parser sichergestellt werden muss. Zudem erfolgt ein Hinweis, dass die Implementierung sich auf die jeweils aktuelle Spezifikation beziehen muss - Es wird auf die zukünftige Bezugsquelle des Spezifikationsdokuments (XRepository) verwiesen, weil der digitale Gewerbesteuerbescheid ab 2025 ein Fachmodul von XUnternehmen sein wird
Kapitel 3.3.1 Eigener Buchstabe (B) sowie Ergänzungen und Erklärungen der Anforderungen für die Übergabe von Parametern und Metadaten bei der Bekanntgabe über ETR
Kapitel 3.3.4 Die Regeln zur Auflösung von Bekanntgabekonflikten (Abbildung 4) wurden geschärft und konkretisiert
Kapitel 3.5.1 Die Visualisierung von Grundlagenbescheiden ist nicht mehr verpflichtender Gegenstand der Archivierung
Kapitel 3.5.2 Formulierungen wurden geschärft, und die Anforderungen A und B (steuerbare automatisierte und manuelle Archivierung) wurden zu SOLL-Anforderungen erklärt
Version 1.3.1, 14.10.2024 Änderungen durch Jinit[AG
Kapitel 3.3.4 Korrektur eines internen Textverweises bei Anforderung (B)
Version 1.3.2, 28.01.2025 Änderungen durch Jinit[AG
Allgemein Redaktionelle Überarbeitungen, Korrektur von Rechtschreibfehlern und ungewollten Doppelungen. Präzisierung von Formulierungen

- Aktualisierung der Verlinkung, insbesondere nach Umzug eines Großteils der Begleitdokumentation von www.eststeuer.de nach digitaler-gewerbesteuerbescheid.de

Kapitel 2.5

- Ein Hinweis wurde in Tabelle 1 ergänzt, dass das Mandantenkennzeichen auch Informationen zur steuerberatenden Person („Berater“) umfasst
- Es wurde der Hinweis entfernt, dass der ELSTER-Zeitstempel zur Identifizierung einer etwaigen Vollmachtsvereinbarung dient
- Fußnote zur Notwendigkeit der Angabe der Mandantennummer zur Zuordnung der steuerberatenden Person in Kanzleien

Kapitel 3.1.2

- Ein Hinweis wurde ergänzt, dass die über ETR abrufbaren Datenlieferungen einen generischen Dateinamen haben
- Anforderung 3.1.2 (C) wurde inhaltlich gekürzt. Der Fokus liegt jetzt nur noch auf der Konsistenzprüfung und dem Umgang mit Inkonsistenzen
- Neue Anforderung 3.1.2 (D) umfasst die vorher in (C) verortete Anforderung, dass ein Abgleich und eine Übernahme von Angaben aus der Datenlieferung unterstützt werden müssen sowie entsprechender Rahmenbedingungen
- Fußnote zu Datenlieferung mit generischem Dateinamen durch Finanzverwaltung

Kapitel 3.3.1

- Das Kapitel wurde umbenannt von „Anbindung an ELSTER-Transfer (Ausgangskanal)“ in „Unterstützung der elektronischen Bekanntgabe“. Erstere Überschrift bildet nur einen Teilaspekt der dort genannten Anforderungen ab
- Der Begriff *Geschäftszeichen* wurde in der Tabelle 2 in Kapitel 3.3.1 durch *Buchungszeichen* ersetzt
- Ebenfalls in Tabelle 2 in Kapitel 3.3.1 wurde ein Hinweis ergänzt, dass das Mandantenkennzeichen auch Informationen zur steuerberatenden Person umfasst
- Neue Anforderung 3.3.1 (C): Das HKR-System muss sicherstellen, dass die elektronische Bekanntgabe nur bei Vorliegen aller Pflichtangaben und elektronischem Bekanntgabewunsch erfolgt

Kapitel 3.3.4

- In Abbildung 4 wurden Formulierungen geschärft und ergänzt. Insbesondere wird auf den Umstand hingewiesen, dass die sog. Einmalbekanntgabevollmacht lediglich ein Hinweis auf eine bestehende Vereinbarung ist, die durch die Kommune geprüft werden sollte

Kapitel 4

- Formulierungen in der Checkliste wurden an geänderte Passagen im Text angeglichen

Version 2.0, 02.02.2026 Änderungen durch]init[AG

Allgemein

- Kommunale IT-Dienstleister, die HKR-Software für Kommunen betreiben, sind als wichtige Stakeholder im Zusammenspiel mit HKR-Herstellern im Lastenheft berücksichtigt. Entsprechend wurden Texte an vielen Stellen entsprechend ergänzt.

Kapitel 1.1

- Ergänzungen im Einleitungstext im Hinblick auf die Rolle der Städte und Kommunen
- Ein Abschnitt zur Einführung von IT-Dienstleistern als wichtigen Stakeholdern seit Version 2.0 des Lastenheftes wurde ergänzt

Kapitel 3.1.2

- Die Anforderung C wurde dahingehend umformuliert, dass keine inhaltliche Prüfung der Eingabedatensätze mehr erforderlich ist (die durch HKR-Systeme in der Regel nicht geleistet werden kann)
- Die bisherige Anforderung D (Visualisierung von Eingangsdatensätzen) wurde entfernt. An dieser Stelle wurde eine neue Anforderung D zur Auflösung redundanter Eingabedatensätze formuliert

- Anforderung F wurde entfernt, da sie inhaltliche Überschneidungen mit Anforderung 3.3.4 B hatte.

Kapitel 3.3.3

- Die Anforderungen des Kapitels wurden dahingehend angepasst, dass sie sich nur auf die durch die Digitalisierung der Gewerbesteuer neu hinzugekommenen Funktionen der HKR-Software beziehen und nicht auf solche, die bereits vorher existiert haben (sollten). Die Kapitelüberschrift wurde entsprechend angepasst und Anforderung A wurde entsprechend umformuliert
- Die bisherigen Anforderungen B und C wurden entfernt, da sie sich nicht explizit auf durch die Digitalisierung der Gewerbesteuer neu hinzugekommenen Funktionen der HKR-Software beziehen.
- Die bisherige Anforderung D erhält den Buchstaben B

Kapitel 3.3.4

- Anforderung B wurde ergänzt, so dass alle Aspekte der entfernten Anforderung 3.1.2 F enthalten sind. Zudem erfolgt ein Hinweis, dass keine Bekanntgabemerkmale von Steuerberatenden und Steuerpflichtigen vermischt werden dürfen.

Kapitel 3.9

- Das Unterkapitel 3.9 ist neu hinzugekommen. Es formuliert Anforderungen an IT-Dienstleister

Kapitel 4

- Das Kapitel 4 (Checkliste) wurde entsprechend der Änderungen an Kapitel 3 überarbeitet – es wurden Anforderungen ergänzt bzw. gelöscht oder umformuliert

Version 2.1, 29.07.2026 Änderungen durch]init[AG

Kapitel 3.9.2

- Anforderung (B) wurde dahingehend umformuliert, dass die Verwendung des ELSTER-Transfer-Gruppenmodus nicht verpflichtend ist, sondern lediglich zur Umsetzung der Anforderung empfohlen wird
- Verlinkungen wurden aktualisiert und in einem eigenen Kapitel zusammengefasst

Inhalt

1.	Zusammenfassung.....	- 8 -
1.1.	Hintergrund digitaler Gewerbesteuerbescheid	- 8 -
1.2.	Aufbau und Inhalt des Lastenheftes.....	- 8 -
2.	Rahmenbedingungen	- 10 -
2.1.	Kontext der Anforderungen	- 10 -
2.2.	Stadtstaaten – Besonderheiten.....	- 11 -
2.3.	Konventionen und Bezeichnungen.....	- 12 -
2.4.	Neues einheitliches Datensatzformat für die Zerlegung.....	- 14 -
2.5.	Parameter für die elektronische Bekanntgabe	- 14 -
2.6.	Umsetzungsphasen und Vorbedingungen	- 16 -
2.7.	Fortschreibung der Anforderungen	- 17 -
3.	Anforderungen an HKR-Hersteller und IT-Dienstleister	- 18 -
3.1.	Einlesen der Mess- und Zerlegungsdaten	- 18 -
3.1.1.	Anbindung an ELSTER-Transfer (Eingangskanal).....	- 18 -
3.1.2.	Einlesen und Prüfen des Messbetrags- und Zerlegungsdatensatzes.....	- 18 -
3.2.	Erzeugen digitaler Bescheide	- 19 -
3.2.1.	PDF/A-3 und schemakonformes XML	- 19 -
3.2.2.	Kommunenseitige Angaben von Mandanten- und Beraterkennzeichen.....	- 19 -
3.2.3.	Anzeige der Bescheide zu Prüfzwecken	- 20 -
3.3.	Verbindliche Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide.....	- 20 -
3.3.1.	Unterstützung der elektronischen Bekanntgabe	- 20 -
3.3.2.	Integration der elektronischen Bekanntgabe	- 22 -
3.3.3.	Verwaltung von Einwilligungen und Empfangsvollmachten.....	- 22 -
3.4.	Monitoring.....	- 30 -
3.4.1.	Abrufstatus von Gewerbesteuerbescheiden	- 30 -
3.5.	Ablage und Archivierung	- 31 -
3.5.1.	Unterstützung der Archivierung.....	- 32 -
3.5.2.	Automatisierung der Archivierung.....	- 32 -
3.5.3.	Protokollierung der Archivierung.....	- 32 -
3.6.	Generelle Anforderungen.....	- 32 -
3.7.	Qualitätssicherung und Zertifizierung	- 33 -
3.8.	Angrenzende Dienstleistungen	- 33 -
3.9.	Anforderungen an IT-Dienstleister.....	- 34 -
3.9.1.	Abrufen und Verteilen von Grundlagenbescheiden an Mandanten.....	- 34 -
3.9.2.	Bekanntgabe und Statusabruf stellvertretend für Mandanten	- 34 -

4.	Checkliste für Kommunen	- 36 -
5.	Weiterführende Informationen und Links	- 38 -
5.1.	Website digitaler Gewerbesteuerbescheid.....	- 38 -
5.2.	XRepository	- 38 -
5.3.	eSTEUER.....	- 38 -
5.4.	ELSTER	- 39 -

1. Zusammenfassung

1.1. Hintergrund digitaler Gewerbesteuerbescheid

Die Digitalisierung und Standardisierung des kommunalen Gewerbesteuerbescheides bilden ein bislang fehlendes Fragment im Prozess der Gewerbesteuer, welche im Hinblick auf die Steuererklärung und Einreichung bereits durch die elektronische Steuererklärung (ELSTER) erfolgreich digitalisiert ist. Der kommunale Gewerbesteuerbescheid entspricht im Sinne des Online-Zugangsgesetzes (OZG) dem „Rückkanal“ der Gewerbesteuererklärung. Der Versand in Form des Bescheides in Papierform erfolgt gegenwärtig auf dem Postweg. Diese Form der Bescheidebekanntgabe stellt für die Empfangsperson – insbesondere für große Unternehmen – einen erheblichen Aufwand dar. Die Bescheide, die teilweise in großer Zahl und unterschiedlichsten Formaten eingehen, müssen entweder manuell verarbeitet oder aufwändig digitalisiert, geprüft, vereinheitlicht und der maschinellen Weiterverarbeitung zugeführt werden.

Für die Erhebung der Gewerbesteuer sind die rund 11.000 Städte und Kommunen in Deutschland verantwortlich. Sie erhalten als verbindliche Berechnungsgrundlage durch die Finanzverwaltung der Länder sogenannte Messbeträge, die jeweils auf Basis der Steuererklärung durch die Finanzämter der Länder berechnet und in Form von Mitteilungen über den Messbetrag bzw. Zerlegungsbescheiden an die Kommunen übermittelt. Diese Übermittlungen erfolgen zum Teil schon in digitaler Form. Die Städte und Kommunen sind dann für die Veranlagung und Erhebung der Steuer für ansässige Unternehmen zuständig. Für eine vollständige Digitalisierung der Gewerbesteuer einschließlich des Rückkanals müssen die Kommunen den digitalen Bescheid technisch ermöglichen und ihre Prozesse entsprechend anpassen. Dabei sind sie auf Hersteller von Fachverfahren (sog. HKR-Systeme, siehe unten) angewiesen, die in Kommunen u.a. zur Erzeugung der Bescheide zum Einsatz kommen. Diese wiederum müssen ihre Software technisch auf Datenbank- und Applikationsebene anpassen und erweitern, um den digitalen Gewerbesteuerbescheid erzeugen und bekanntgeben zu können.

Viele Städte und Kommunen lagern ihre IT-Anwendungen ganz oder teilweise an kommunale IT-Dienstleister aus, die Anwendungen für sie betreiben und die aufwändigen Maßnahmen für den sicheren Betrieb umsetzen. Mitunter führen IT-Dienstleister stellvertretend für die Kommunen Transaktionen zum Datenaustausch durch – etwa den o.g. Datenaustausch mit der Finanzverwaltung oder die Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden.

1.2. Aufbau und Inhalt des Lastenheftes

Das vorliegende Lastenheft wurde im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes *Digitaler Gewerbesteuerbescheid* (UP Kommunales ELSTER) erstellt und beschreibt die Voraussetzungen für die technische Anpassung von HKR-Systemen inkl. deren Datenbanken. Es fasst systematisch alle Anforderungen zusammen, die zur Unterstützung des digitalen Gewerbesteuerbescheides auf Seiten der Kommunen und deren HKR-Herstellern notwendig oder wünschenswert sind. Es richtet sich damit vorwiegend an Fachverfahrenshersteller, die ihre Systeme für den digitalen Gewerbesteuerbescheid vorbereiten möchten. Es bietet jedoch auch für Kommunen eine Orientierung, welche Funktionen und Anpassungen für den digitalen Bescheid erforderlich sind und dient zur Abstimmung des Anpassungsbedarfs zwischen Kommune und Fachverfahrensherstellern.

In Kapitel 2 werden Rahmenbedingungen der digitalen Gewerbesteuer beschrieben, Begriffe eingeführt und wissenswerte Details und Hintergründe gegeben, die dem Verständnis der Anforderungen

dienen. Die Beschreibung der Anforderungen¹ beginnt mit Kapitel 3. Die Anforderungen sind dort in Unterkapiteln thematisch strukturiert und mit Buchstaben gekennzeichnet. Die Nennung von Unterkapitel und Buchstabe dient somit auch als eindeutige Referenz einer Anforderung (bspw. „3.1.2 A“).

In Kapitel 4 sind die Anforderungen als **Checkliste** mit Referenz und Kurzbeschreibung zusammengefasst. Diese kann als Überblick, als Diskussionsvorlage für Abstimmungsprozesse oder als „Checkliste zum Abhaken“ verwendet werden und soll damit die Umsetzung der Anforderungen erleichtern. **Sie ersetzt nicht die ausführliche Beschreibung der Anforderungen in Kapitel 3, deren sorgfältige Lektüre sehr empfohlen wird.**

In Kapitel 5 werden Links zu weiteren Dokumenten, die im Rahmen des Projektes erstellt wurden, wie u.a. die Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer (Anleitung zur Anbindung an die ELSTER-Infrastruktur) und die Spezifikation „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ (beschreibt den einheitlichen, maschinenlesbaren Gewerbesteuer-Datensatz) bereitgestellt. Sie bilden das Fundament für das vorliegende Dokument und werden an entsprechender Stelle referenziert. Als weitere Handreichung für HKR-Hersteller zur Umsetzung spezifikationskonformer digitaler Gewerbesteuerbescheide wird ein Praxishandbuch bereitgestellt, in dem praxisnahe Anwendungsfälle und ihre Umsetzung als digitaler Gewerbesteuerbescheid im XML-Format beschrieben sind. Darüber hinaus wird durch ELSTER eine Dokumentation zur Anbindung an die Transportinfrastruktur ELSTER-Transfer bereitgestellt. Diese beschreibt die technischen Anforderungen für die Anbindung und den Transport über ELSTER-Transfer in generischer Form für alle Anwendungsfälle. Das vorliegende Lastenheft konkretisiert diese Anforderungen für den Bereich der Gewerbesteuer und ist für diesen Fachbereich vorrangig umzusetzen.

¹ Seit der Version 2.0 des vorliegenden Lastenhefts sind auch kommunalen IT-Dienstleister als wichtige Stakeholder berücksichtigt. Entsprechende Anforderungen wurden an die bereits ausgeführten Anforderungen für HKR-Hersteller angehängt.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Kontext der Anforderungen

Der Gesamtprozess der Gewerbesteuer lässt sich vereinfacht wie in Abbildung 1 darstellen. Zunächst erfolgt die Gewerbesteuer- und ggf. Zerlegungserklärung² in der Regel durch das steuerpflichtige Unternehmen oder eine steuerberatende Person bzw. Steuerbüro. Diese wird elektronisch über ELSTER erzeugt und zum Finanzamt transferiert (Schritt 1).

Das zuständige Finanzamt berechnet aufgrund dieser Daten Messbeträge und Zerlegungsanteile und erstellt Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze (zu Begrifflichkeiten siehe Kapitel 2.3). Ausfertigungen dieser Datensätze können der Kommune durch das Finanzamt sowohl in Papierform als Bescheide als auch elektronisch als strukturierte Datensätze bekanntgegeben werden (Schritt 2). Diese Ausfertigungen sind bereits teilweise elektronisch über die ELSTER-Infrastruktur abgebildet. Die Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze werden parallel auf dem Postweg an die empfangsberechtigte Person oder Unternehmen bekanntgegeben (gestrichelte Linie unterhalb der Schritte 2-5).

Die eigentliche Berechnung (Schritt 3) der Gewerbesteuer erfolgt auf Seiten der Kommune – typischerweise durch ein dafür geeignetes Haushalts-Kassen-Rechnungs-System (kurz: HKR-System). Ein solches visualisiert u.a. zunächst die Grundlagenbescheide für die Sachbearbeitenden und erzeugt daraus in Verbindung mit dem jeweils gültigen Hebesatz der Kommune Gewerbesteuerbescheide, die anschließend der Empfangsperson oder -organisation bekanntgegeben werden (Schritt 4). Die Bekanntgabe in Schritt 4 erfolgt bislang ebenfalls auf dem Postweg, wird jedoch im Rahmen des Projektes *Digitaler Gewerbesteuerbescheid* digitalisiert. Eine rechtsgültige Bekanntgabe wird dann ebenfalls über die ELSTER-Infrastruktur ermöglicht. Der Abruf der digitalen Bescheide (Schritt 5) erfolgt dann über ein ELSTER-Postfach (auch mit „Mein Unternehmenskonto“ bezeichnet).

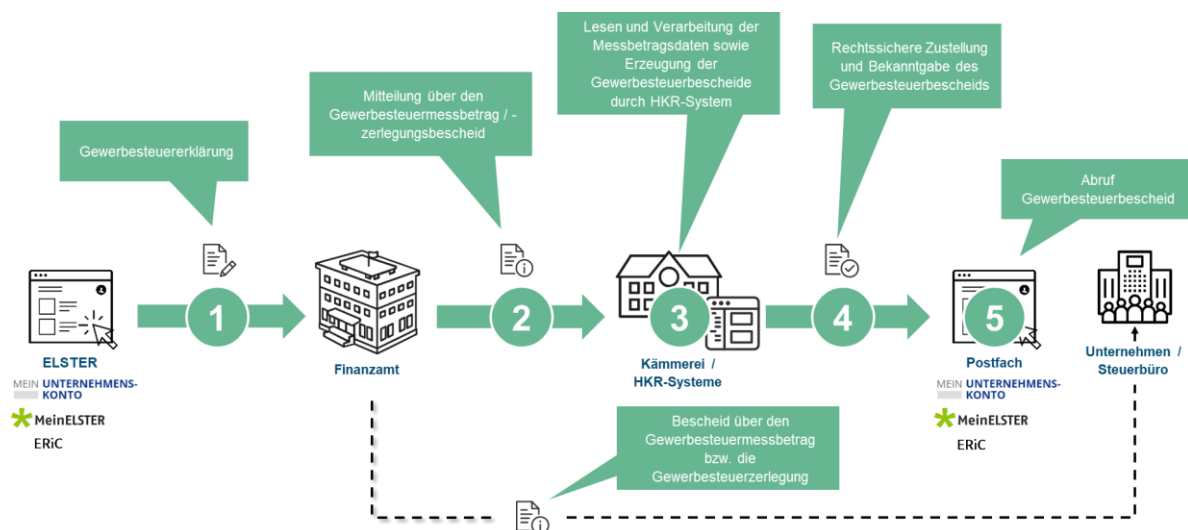


Abbildung 1 Kontext des Gewerbesteuerbescheides

² Die *Zerlegungserklärung* bildet die Grundlage für den Zerlegungsbescheid. Sie gibt Auskunft über den Anteil jeder Niederlassung an den steuerpflichtigen Einnahmen eines Unternehmens.

Finanzämter sind schon heute in der Lage, die Messbetrags-Datensätze in elektronischer Form an Kommunen zu übermitteln. Für den digitalen Versand wird die Einwilligung der Kommunen in den elektronischen Datentransfer (Datenträgeraustausch, kurz *DTA* oder *DTA-Verfahren*) sowie deren Anbindung an die ELSTER-Transfer-Infrastruktur benötigt. Die Zerlegungsbescheide bzw. Zerlegungsbescheid-Datensätze liegen aktuell noch nicht bundesweit und länderübergreifend in einheitlicher elektronischer Form vor. Gesetzlich ist vorgesehen (§ 184 Abs. 3 AO), dass Finanzämter seit dem Veranlagungsjahr 2025 Grundlagenbescheide ausschließlich in elektronischer Form an Kommunen bekanntgeben, und die Kommunen somit am elektronischen Austausch beteiligt werden³. Für Kommunen, die Grundlagenbescheide nicht elektronisch von der Finanzverwaltung erhalten oder nicht für den elektronischen Empfang eingerichtet sind, ist ein postalischer Empfang der Grundlagenbescheide übergangsweise weiterhin möglich.

Die derzeit am Datenaustausch teilnehmenden Kommunen erhalten den elektronischen Datensatz über den Messbetrag zusätzlich zur postalisch übermittelten Papieraufbereitung. Das Land Nordrhein-Westfalen bildet hier eine Ausnahme: Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhalten aufgrund von Landesrecht ausschließlich den elektronischen Datensatz über den Messbetrag (ein Papierbescheid für die Kommunen wird für diese Fälle nicht erstellt, der Datensatz enthält eine menschenlesbare wie auch eine maschinenlesbare Fassung). Die Messbeträge werden in diesen Fällen den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ausschließlich elektronisch bekannt gegeben.

Die Gewerbesteuermessbetrags-Datensätze können nach dem elektronischen Abruf durch HKR-Systeme eingelesen, visualisiert und veranlagt werden (siehe Kapitel 3.1.2). Sofern ein IT-Dienstleister durch eine Kommune beauftragt ist, erfolgt der Abruf der Grundlagenbescheide sowie die Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide durch diesen stellvertretend für die Kommune. Sie liegen dabei in unterschiedlichen Formaten vor, je nachdem in welchem Bundesland das zuständige Finanzamt liegt. Dies stellt eine Hürde bei der Digitalisierung dar. Die Datensatzformate aus Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen unterscheiden sich zusätzlich aus historischen Gründen von denen aus den anderen Ländern (dem sogenannten K1-Verbund). Aus diesem Grund wird eine Vereinheitlichung dieser Datensätze für die Gewerbesteuer zu einem bundesweit einheitlichen Portable Document Format (PDF) mit eingebettetem XML (PDF/A-3) angestrebt. Ein genauer Zeitplan für diese Umstellungsarbeiten kann derzeit noch nicht genannt werden. In einem ersten Schritt wird die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen die Datensätze für Zerlegungsfälle in der Gewerbesteuer in dem neuen PDF-XML-Format bereitstellen. Nach hinreichender Erprobung ist vorgesehen, dieses Format bundesweit für Zerlegungsfälle in der Gewerbesteuer zu verwenden. Erst danach werden die bestehenden Datensätze für Messbescheiddaten der Gewerbesteuer umgestellt. Bis zur endgültigen Umstellung aller Datensätze auf das neue Format müssen HKR-Systemanbieter davon ausgehen, unabhängig vom Land, sowohl mit den beiden alten als auch mit dem neuen Datensatzformat umgehen zu müssen.

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind ausschließlich die Schritte 3 und 4 in Abbildung 1, die durch HKR-Systeme bzw. IT-Dienstleister unterstützt werden müssen. Die Darstellung der übrigen Schritte dient dem besseren Verständnis des Gesamtkontextes und der Einordnung der beschriebenen Anforderungen.

2.2. Stadtstaaten – Besonderheiten

Die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg nehmen in diesem Zusammenhang mit ihren IT-Systemen eine besondere Rolle ein. Bezüglich der Erstellung der Messbetrags- und Zerlegungsbescheide

³ Die entsprechenden Prozesse der Finanzverwaltung für die Digitalisierung der Grundlagenbescheide sind gegenwärtig in Entwicklung bzw. Pilotierung (Stand Januar 2026)

handeln sie als Finanzamt, bei der Erstellung der Gewerbesteuerbescheide handeln sie als Kommune. Die Datenströme von und zu den Stadtstaaten (Schritte 1 und 2 in Abbildung 1) entsprechen sowohl denen der Finanzämter als auch denen der Kommunen. So müssen die Stadtstaaten als Finanzamt Datensätze an andere Kommunen in anderen Ländern versenden, ihrerseits jedoch auch in der Rolle einer Kommune die Messbetrags- / Zerlegungsbescheide (an die Kommune) von Finanzämtern anderer Länder empfangen können.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Stadtstaaten auch in ihrer Funktion als Kommune vollständig in die KONSENS-Umgebung eingebunden sind und keine auswärtigen HKR-Systeme nutzen.

2.3. Konventionen und Bezeichnungen

Im Folgenden werden Anforderungen an ein Software-Produkt beschrieben, die sich aus der Digitalisierung der Gewerbesteuer für den Rückkanal ergeben. Bei dem Software-Produkt handelt es sich typischerweise um ein HKR-System bzw. Veranlagungsverfahren. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Stadtstaaten ist dabei ebenso die KONSENS-Umgebung gemeint, welche die Anforderungen dieses Lastenheftes genau wie die HKR-Systeme bei der Erstellung der Steuerbescheide umsetzen muss. In diesem Dokument wird (übereinstimmend mit der Blaupause „Anbindung der Kommune an ELSTER-Transfer“) der Begriff HKR-System oder HKR-Software stellvertretend auch für Veranlagungsverfahren und die KONSENS-Umgebung der Stadtstaaten verwendet. Eine Abstimmung der Anforderungen, die sich aus diesem Lastenheft an KONSENS richten, ist dort noch erforderlich.

Die hier formulierten Anforderungen verstehen sich als ergänzende Anforderungen zu den bereits bestehenden Funktionalitäten, die typischerweise durch ein solches System umgesetzt werden und weiterhin erforderlich sind. Bei den Anwendern handelt es sich um Kommunen / Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse solcher. Zudem werden Anforderungen an etwaige IT-Dienstleister formuliert, die Teile der elektronischen Verarbeitung stellvertretend und im Auftrag der Kommune durchführen – andere Anwender:innen sind in diesem Lastenheft nicht adressiert.

Im Kontext dieses Dokuments müssen Begriffe wie *Gewerbesteuerbescheid*, *Messbescheid*, *Zerlegungsbescheid* sowie *Messbetrags-Mitteilung*, *Messbetrags-Datensatz* und *Zerlegungsbescheid-Datensatz* sorgfältig unterschieden werden. Hierzu dient folgende Orientierung: Ein Bescheid bzw. Verwaltungsakt stellt generell eine hoheitliche behördliche Maßnahme in Form einer rechtlich bindenden schriftlichen Verfügung dar, die über einen rechtlich anerkannten Bekanntgabeweg an eine empfangsberechtigte Person übermittelt wird. Als solcher gelten derzeit die postalische Bekanntgabe⁴ und eine elektronische Bekanntgabe nach vorheriger Einwilligung der empfangsberechtigten Person.⁵ Aus behördlicher Perspektive wird bei der postalischen Bekanntgabe laut § 122 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post von der Bekanntgabe ausgegangen; bei der elektronischen Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf gem. § 122a Absatz 4 Abgabenordnung (AO) am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person („Bekanntgabefiktion“). Empfangsberechtigte Personen eines Bescheides können formal Einspruch bzw. Widerspruch⁶ einlegen, was zu einer erneuten Prüfung des Verfahrens und ggf. einer Verzögerung führen kann. Dies ist bei einer amtlichen Mitteilung

⁴ Der Begriff *Bekanntgabe* schließt gleichermaßen die postalische wie auch die elektronische Bekanntgabe ein.

⁵ Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) § 9 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und Abgabenordnung § 122a Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

⁶ Einspruch ist gegen den GewSt-Messbescheid und gegen GewSt-Bescheide der Stadtstaaten möglich, Widerspruch gegen die GewSt-Bescheide der Kommunen.

von Besteuerungsgrundlagen gem. § 31 AO nicht möglich, die lediglich der Information der empfangsberechtigten Person (z.B. Kommune) dient.

Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei der Übermittlung von Zerlegungsanteilen vom Finanzamt an die Kommunen und an das steuerpflichtige Unternehmen um Bescheide (Zerlegungsbescheide), ebenso wie bei der Bekanntgabe von Messbeträgen an die steuerpflichtigen Unternehmen bzw. deren stellvertretende Personen (Messbescheide). Diese Bescheide können von den Beteiligten angefochten werden.

Dagegen handelt es sich bei der Übermittlung von Messbeträgen durch das Finanzamt an die Kommunen nicht um Bescheide, sondern um Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen gem. § 31 Abgabenordnung. Diese Mitteilungen können nicht angefochten werden.

Nachfolgend werden die folgenden Begriffe und Definitionen verwendet:

- *Messbescheid*: Bescheid über die Festsetzung des Messbetrags vom Finanzamt an das steuerpflichtige Unternehmen
- *Messbetrags-Mitteilung*: Mitteilung der Messbeträge vom Finanzamt an die Kommunen. Diese können elektronisch oder über den Postweg erfolgen. Es handelt sich bei diesen nicht um Bescheide, sondern um Mitteilungen
- *Messbetrags-Datensatz*: Elektronische Datenlieferung der Messbeträge vom Finanzamt an die Kommunen. Diese verstehen sich (außer in Nordrhein-Westfalen) als Serviceleistung für die am Datenaustausch teilnehmenden Kommunen
- *Zerlegungsbescheid an das steuerpflichtige Unternehmen*: Bescheid über die Zerlegung des Messbetrags vom Finanzamt an das steuerpflichtige Unternehmen
- *Zerlegungsbescheid an Kommune*: Bescheid über den (eigenen) Zerlegungsanteil vom Finanzamt an die Kommune
- *Zerlegungsbescheid-Datensatz*: Elektronische Datenlieferungen der Zerlegungsanteile vom Finanzamt an die Kommunen
- *Neuer einheitlicher Zerlegungsbescheid-Datensatz*: Elektronische Datenlieferung der Zerlegungsanteile vom Finanzamt an die Kommunen, die als PDF/A-3 mit einem eingebetteten XML-Datensatz geliefert wird (siehe Kapitel 2.4)
- *Grundlagenbescheide*: Übergeordnete Bezeichnung für Messbescheide und Zerlegungsbescheide im obigen Sinne
- *Gewerbsteuerbescheid*: Bescheid über die Gewerbesteuer von der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen

Weiterhin soll nachfolgend mit *HKR-System* das Software-Produkt inkl. Datenbank bezeichnet werden, auf das sich die Anforderungen beziehen. Mit *Kommune* soll der Kunde bzw. Anwender bezeichnet werden, in dessen Interesse die Anforderungen formuliert sind. Mit *Hersteller* bzw. *Systemanbieter* wird der Softwarehersteller bzw. IT-Dienstleister bezeichnet, der das HKR-System gemäß den Anforderungen bereitstellt.

Die elektronische Bekanntgabe des Gewerbsteuerbescheides soll bis auf weiteres nur auf expliziten Wunsch des steuerpflichtigen Unternehmens bzw. dessen Vertretung erfolgen. In diesem Zusammenhang wird die *Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer Form* (kurz: Einwilligung) als Bekanntgabewunsch der empfangsberechtigten Person zur elektronischen Bekanntgabe des Gewerbsteuerbescheides verstanden. Ist durch das steuerpflichtige Unternehmen eine empfangsbefähigte Person für den Empfang des Gewerbsteuerbescheides benannt, so liegt eine *Empfangs-*

vollmacht vor. Sowohl Einwilligung als auch Empfangsvollmachten können unmittelbar zwischen steuerpflichtigem Unternehmen und Kommunen oder auch bei Abgabe der Steuererklärung vereinbart werden (siehe Abschnitt Hintergrund in Kapitel 3.3.3).

Es werden *MUSS*-, *SOLL*- und *KANN*-Anforderungen unterschieden. Dabei sind *MUSS*-Anforderungen als verbindlich für die Umsetzung zu verstehen und *SOLL*-Anforderungen als „dringende Empfehlung“ im Interesse der Kommune und der steuererklärenden Person. Inwieweit auch eine *SOLL*-Anforderung als verbindlich für die Umsetzung zu verstehen ist, muss durch die anwendende Person festgelegt werden. Durch die Formulierung von *KANN*-Anforderungen wird ausgedrückt, dass die Möglichkeit der Umsetzung nicht ausgeschlossen wird, auch wenn kein konkreter Wunsch nach Umsetzung besteht. Zudem werden die Verben *DÜRFEN* bzw. *SOLLEN* in Verbindung mit *NICHT* verwendet. Hierdurch werden verbindliche (*DARF NICHT*) bzw. empfohlene (*SOLL NICHT*) Einschränkungen der Erweiterungen des bisherigen Produkts formuliert.

Zwecks erleichterter Lesbarkeit wird die häufig erwähnte Transportinfrastruktur *ELSTER-Transfer* mit *ETR* abgekürzt. Alle nachfolgenden Ausführungen zu *ETR* beziehen sich auf die Java-basierte *ELSTER-Transfer*-Anwendung (in Abgrenzung zur browserbasierten *Mein ELSTER ONLINE*-Variante), zu deren Nutzung insbesondere bei Massenverarbeitungen geraten wird. Nur durch die *ETR*-Anwendung wird die Nutzung des rechtssicheren Rückkanals inkl. Status-Abfragen aus dem *Mein Unternehmenskonto* ermöglicht.

Zum Zugriff auf *ETR* für Steuerapplikationen wie *DATEV*, *Infolog* oder *Amana* wird durch *ELSTER* eine Programm-Bibliothek *ELSTER Rich Client* bereitgestellt, die mit *ERIC* abgekürzt wird. Beim Versenden von Dokumenten über *ETR* werden eindeutige Schlüsselwerte generiert (sog. *Transfertickets*), die zur Identifikation und zur Nachverfolgung von Sendungen verwendet werden können.

2.4. Neues einheitliches Datensatzformat für die Zerlegung

Aufgrund verschiedener Umstände im Hinblick auf die bisherigen Formen der Bekanntgabe der Messbeträge und Zerlegungsanteile an Kommunen, die eine elektronische Verarbeitung erschweren, wird derzeit an der Umsetzung eines neuen, einheitlichen, elektronischen Datensatzformates für die Zerlegungsanteile der Kommunen gearbeitet, das voraussichtlich 2026 flächendeckend angeboten wird. Es handelt sich – wie beim digitalen Gewerbesteuerbescheid auch – um ein XML-Datensatzformat, das als Anhang in einem PDF-Bescheid geliefert wird. Für die Zerlegungsbescheide ist diese Kapselung notwendig, da auch hier ein Verwaltungsakt vorliegt, der Menschenlesbarkeit erfordert.

2.5. Parameter für die elektronische Bekanntgabe

Die Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides erfordert die Angabe zusätzlicher Parameter, die entweder technische oder fachliche Voraussetzungen für eine rechtsgültige elektronische Bekanntgabe über *ETR* darstellen. Sie dienen der Identifizierung, Adressierung und der Benachrichtigung des *Mein Unternehmenskonto*-Empfängers / der Empfängerin sowie der Bereitstellung von Metadaten zur Zuordnung des Bescheides zur Empfangsperson oder zur Steuererklärung. Die Parameter werden in der Steuererklärung erfasst und durch die Finanzverwaltung geliefert, wenn ein elektronischer Bekanntgabewunsch der Bescheid empfangenden Person vorliegt (anderenfalls werden nur optional die *ELSTER Account-ID* und das *Transferticket* der Steuererklärung geliefert). Die erforderliche HKR-seitige Verarbeitung des elektronischen Bekanntgabewunsches und die Bestimmung der Bescheid empfangenden Person sind in Kapitel 3.3.3 erklärt. Nachfolgend werden die zusätzlichen Parameter in Tabelle 1 erklärt:

Je nachdem, in welcher Form eine Kommune Messbeträge bzw. Zerlegungsanteile von der Finanzverwaltung erhält (siehe Auflistung in Kapitel 2.3) sind die Parameter entweder aufgedruckt (Messbe-

trags-Mitteilung und Zerlegungsbescheid an Kommune in Papierform) oder Bestandteil des Datensatzes (Messbetrags-Datensatz, Zerlegungsbescheid-Datensatz und neuer, einheitlicher Zerlegungsdatensatz⁷). Für die Kommunen bedeutet die Verarbeitung aufgedruckter Informationen einen erheblichen Mehraufwand, da teils kryptische und längliche Schlüsselwerte ohne Tippfehler eingegeben werden müssen. Es ist Kommunen daher anzuraten, nach Möglichkeit von den elektronischen Datenlieferungen (in der Regel durch Anmeldung der digitalen Datenart für die Gewerbesteuer bei dem ELSTER-Verantwortlichen des Landesfinanzministeriums bzw. des dazu gehörigen Rechenzentrums) Gebrauch zu machen (vgl. Art. 97 § 35 EGAO).

Tabelle 1 Parameter für die elektronische Bekanntgabe

Parameter	Erläuterungen
ELSTER-Mandantennummer	Das Feld Mandantennummer dient der Zuordnung des Bescheides zur bevollmächtigten steuerberatenden Person innerhalb einer Kanzlei („Berater“) und dem steuerpflichtigen Unternehmen („Mandant“). Es fasst beide Informationen zusammen und wird in der Regel durch die Steuerberatersoftware bei der Erstellung der Steuererklärung systemintern generiert und von ELSTER in zwei Zeilen geliefert, die durch das verarbeitende HKR-System zusammengefügt werden müssen. Die Inhalte der Mandantennummer müssen bei der Bekanntgabe im Feld Empfängerreferenz zwingend angegeben werden, wenn sie im Eingangsdatensatz vorhanden sind (siehe Kapitel 3.3.1).
Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe	Stellt den Bekanntgabewunsch der steuerpflichtigen oder steuerberatenden Person zum Empfang des digitalen Gewerbesteuerbescheides dar (siehe Kapitel 3.3.3).
Bestätigung, dass Datenübermittler Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist	Diese Angabe kann nur erfolgen, wenn die Steuererklärung durch eine steuerberatende Person durchgeführt wurde und diese Person die elektronische Bekanntgabe als bevollmächtigte Person wünscht. Die steuerberatende Person zeigt an, dass im Vertretungsverhältnis auch eine Empfangsvollmacht vorliegt.
E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe	Diese Angabe ist Voraussetzung für eine rechtsgültige elektronische Bekanntgabe. Über die angegebene E-Mail-Adresse erfolgt lediglich eine Benachrichtigung an die den Bescheid empfangende Person, mit der auch die Widerspruchsfrist beginnt. Es erfolgt aus Datenschutzgründen keine direkte Bekanntgabe des Bescheides an das E-Mail-Postfach.
Name empfangsbevollmächtigte Person	Name der zum Bescheidabruf bevollmächtigten Person / Steuerberatung. Diese Angabe wird von ELSTER in zwei Zeilen geliefert, die durch das verarbeitende HKR-System zusammengefügt werden müssen.
Anschrift empfangsbevollmächtigte Person	Vollständige Anschrift der empfangsbevollmächtigten Person: Es werden Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz,

⁷ Weitere Informationen zu den verwendeten Datenformaten siehe Kapitel 5: Weiterführende Informationen und Links

Parameter	Erläuterungen
	Postfach, Postleitzahl und Ort als separate Parameter geliefert.
ELSTER-Zeitstempel des Eingangs der elektronischen Erklärung	Sekundengenauer Zeitstempel der Abgabe der Steuererklärung.
ELSTER: Account-ID	Die ELSTER-Benutzerkonto-ID (auch Account-ID) ist fest mit dem ELSTER-Zertifikat der steuererklärenden Person bzw. Organisation verknüpft. ⁸ Dabei kann es sich um die steuerpflichtige Person wie auch eine bevollmächtigte steuerberatende Person handeln. Sie bildet das eindeutige Identifizierungsmerkmal des Gewerbesteuerbescheid empfangenden Benutzerkontos (ELSTER bzw. Mein Unternehmenskonto) ab.
ELSTER-Transfer-ID	Das eindeutige Transferticket (auch Transfer-ID), das bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung durch ELSTER maschinell vergeben wird. Es wird durch die Systeme der Finanzverwaltung durchgeleitet und kann durch die empfangende Person bzw. IT als eindeutiger Schlüssel zur Identifikation der Steuererklärung bzw. des dazu gehörigen Datensatzes verwendet werden.

Aufgrund von Feldlängenbeschränkungen bei den bisherigen Datenformaten der Finanzverwaltung (alle oben genannten mit Ausnahme des neuen, einheitlichen Zerlegungsdatensatzes) werden die Parameter *ELSTER-Mandantenummer* und *ELSTER-Transfer-ID* auf zwei Zeilen aufgeteilt, die durch das verarbeitende Fachverfahren zusammengesetzt werden müssen. Die einzelnen Felder der Anschrift (Straße, Hausnummer, etc.) werden ebenfalls in separaten Feldern (Zeilen) geliefert. Es ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 17 möglichen zusätzlichen Parametern („Merkmale“) für die digitale Adressierung, die gezielt für die elektronische Bekanntgabe geliefert werden. Da diese Parameter sowohl den Vertretungsfall durch eine steuerberatende Person als auch den Nicht-Vertretungsfall abdecken, werden nicht zwingend alle Parameter geliefert.

Detaillierte Informationen zur Datenlieferung finden sich in Kapitel 5 Weiterführende Informationen und Links.

2.6. Umsetzungsphasen und Vorbedingungen

In den Vorversionen dieses Lastenheftes (bis einschließlich Version 1.2) werden Anforderungen in Beziehung zu den Umsetzungsphasen relevanter technischer Entwicklungen gesetzt, die mit dem Gewerbesteuerbescheid im Zusammenhang stehen. Zum einen handelt es sich um die Entwicklung eines einheitlichen Datenformates für elektronische Zerlegungsbescheide, das mit einer länderübergreifenden digitalen Bekanntgabe an alle für den Zerlegungsfall betroffenen Kommunen derselben einhergeht. Zum anderen um die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Bekanntgabewunsches bei der Gewerbesteuererklärung. Da mit dem Erscheinen der vorliegenden Version des Lastenheftes für HKR-Systemanbieter zwischenzeitlich beide Entwicklungen hinreichend fortgeschritten sind, ist eine Zuordnung von Anforderungen zu diesen Umsetzungsphasen überflüssig. Alle genannten Anforderungen

⁸ Die Account-ID ist immer mit dem ELSTER-Zertifikat verknüpft, mit dem die Steuererklärung abgegeben wird. Dies hat zur Folge, dass wenn das Organisationszertifikat eines Dienstleisters zur Erstellung und Abgabe der Steuererklärung genutzt wird, die Account-ID und das verknüpfte ELSTER-Zertifikat dem des Dienstleisters entsprechen. In diesen Fällen sind zwingend ALLE Bekanntgabemerkmale aus dem Eingangsdatensatz der Finanzverwaltung (z.B. Mandanten-Nummer) zur korrekten Zuordnung weiterzugeben.

sind unabhängig vom Umsetzungszeitpunkt relevant und die Vorbedingungen für eine technische Umsetzung sind gegeben. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.

- Die **Spezifikation „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“** ist veröffentlicht. Darin wird das Format des XML-Datensatzes im Detail beschrieben. Die Spezifikation beinhaltet entsprechende XML-Schemata. Zusammen mit der Blaupause zur Anbindung der Kommune an ELSTER-Transfer und der REST-Schnittstelle sind damit alle notwendigen Dokumente verfügbar, die für die technische Umsetzung des digitalen Gewerbesteuerbescheides durch ein HKR-System erforderlich sind.
- Die **Transportinfrastruktur ETR** wird für Kommunen kostenlos bereitgestellt und bietet eine REST-API zur maschinellen Anbindung von HKR-Systemen.
- Die **elektronische Zugangseröffnung** wird durch ELSTER ermöglicht. Ab dem Zeitpunkt 29. März 2023 können steuerpflichtige Unternehmen beim Einreichen der elektronischen Steuererklärung ihr Einverständnis für den Empfang des digitalen Gewerbesteuerbescheides (Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer Form) ab dem Veranlagungsjahr 2022 erklären. Soweit eine Kommune bzw. deren HKR-System die elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides unterstützt, ist (bei entsprechendem Bekanntgabewunsch und Vorliegen aller notwendigen Meta-Daten) diese Form der Bekanntgabe statt des Postversands zu wählen. Anderenfalls bleibt der Postversand eines Papierbescheides weiterhin ein rechtsgültiger Bekanntgabeweg.
- Die zur **elektronischen Bekanntgabe notwendigen Informationen** werden durch die Finanzverwaltung bei Bedarf geliefert und können entsprechend weiterverarbeitet werden (siehe Kapitel 2.5).

2.7. Fortschreibung der Anforderungen

Generell muss berücksichtigt werden, dass Spezifikationen und Standards dauerhaft gepflegt und mit der Zeit überarbeitet werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Spezifikation für den digitalen Gewerbesteuerbescheid wie auch das vorliegende Lastenheft in neuen Versionen erscheinen werden. Dies kann u.a. aufgrund von Änderungswünschen während der produktiven Nutzung, Entscheidungen von Standardisierungsgremien oder Gesetzesänderungen erforderlich werden. Solche Überarbeitungen führen in der Praxis fast immer dazu, dass die entsprechenden Fachverfahren angepasst werden müssen. Auch dies muss durch HKR-Systemanbieter und IT-Dienstleister berücksichtigt werden. Änderungen an der Spezifikation oder diesem Lastenheft werden rechtzeitig im Vorfeld durch die offiziellen Stellen bekanntgegeben bzw. richten sich nach festen Releasezyklen. Entsprechend sind im Rahmen der Produktpflege die hier adressierten Fachverfahren durch die HKR-Systemanbieter anzupassen.

3. Anforderungen an HKR-Hersteller und IT-Dienstleister

Die Anforderungen, die sich im Rahmen der Erzeugung der digitalen Gewerbesteuerbescheide ergeben, lassen sich grob in folgende Phasen des Ablaufs der Verarbeitung einteilen:

1. Einlesen der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze
2. Erzeugen der digitalen Bescheide
3. Bekanntgabe über ELSTER-Transfer (ETR)
4. Monitoring
5. Ablage und Archivierung

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind anhand dieser Phasen gegliedert.

3.1. Einlesen der Mess- und Zerlegungsdaten

3.1.1. Anbindung an ELSTER-Transfer (Eingangskanal)

Das HKR-System soll (A) eine Anbindung an ETR zum Abruf elektronischer Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze unterstützen, die durch das Finanzamt bereitgestellt werden. Das HKR-System soll diese Daten durch direkten Zugriff auf ETR abrufen können (bspw. über die durch ETR bereitgestellte REST-Schnittstelle). Ein manueller Import elektronischer Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze (B) durch Nutzende soll durch das HKR-System als Option ermöglicht werden.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5: Weiterführende Informationen und Links

3.1.2. Einlesen und Prüfen des Messbetrags- und Zerlegungsdatensatzes

Das HKR-System muss in der Lage sein, eingelesene Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze zu verstehen und zu verarbeiten. Dabei müssen (A) die derzeit gängigen, durch die Finanzämter verwendeten Formate des DTA im K1-Verbund und in Nordrhein-Westfalen unterstützt werden. HKR-Systeme müssen alle in den jeweiligen Ländern des Einsatzes verwendeten Eingabeformate unterstützen.

Es muss zudem (B) das deutschlandweit einheitliche XML-Format für Zerlegungen unterstützt werden, welches die bisherigen Formate ablösen wird (siehe Kapitel 2.4). Dabei müssen die in der Spezifikation für den digitalen Zerlegungsbescheid (siehe Linkangabe am Ende des Kapitels) beschriebenen Besonderheiten des Datenformates berücksichtigt werden (etwa die Lieferung von Vertretungsinformationen in den Adresserläuterungen in mehreren Zeilen), die aus den technischen Rahmenbedingungen der Finanzverwaltung resultieren. Die Unterstützung der bisherigen Formate bei der Gewerbesteuer ist jedoch (bis zur flächendeckenden Einführung dieses einheitlichen Formates und Ablösung der alten Formate) für HKR-Systemanbieter weiterhin als verbindlich anzusehen.

Hinweis: Die weitere Verarbeitung der eingelesenen Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze soll ggf. der bisherigen Arbeitsweise des Veranlagungsverfahrens entsprechen, bei dem Datensätze manuell eingepflegt bzw. bearbeitet werden können. Diese Möglichkeit wird durch die hier beschriebenen Anforderungen nicht obsolet, sondern durch sie ergänzt.

Das HKR-System muss (C) in der Lage sein, unterschiedliche Datenformate der maschinell eingelesenen oder manuell eingegebenen Datensätze selbst zu bestimmen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn außer Messbetrags- und Zerlegungsdatensätzen noch weitere Datensätze anderer Datenarten eingelesen werden (etwa andere Steuerarten). Entsprechend der erwarteten Datenart muss das HKR-System selbständig das Datenformat erkennen (etwa am Namensschema der Datei) bzw. aus der erwarteten Datenart herleiten. Sofern das Einlesen eines Datensatzes aus technischen Gründen scheitern sollte, sind Sachbearbeitende in geeigneter Weise zu informieren. Das HKR-System muss in einem solchen Fall sicherstellen, dass Datensätze mit inhaltlichen Fehlern NICHT zu einer Bekanntgabe eines Gewerbesteuerbescheides führen.

Das HKR-System muss (D) die im Folgenden beschriebenen Redundanzen bei eingelesenen Datensätzen erkennen und auflösen können: Die von der Finanzverwaltung angebotenen Datenarten für elektronische Zerlegungsbescheide werden auf absehbare Zeit in einem Parallelbetrieb zwischen alten und neuem Datenträgeraustauschverfahren betrieben. Sie überschneiden sich inhaltlich mit den bisherigen DTAs, die ebenfalls Informationen zu Messbeträgen und Zerlegungsanteilen umfassen (siehe Kapitel 2.1 und 2.6) und die aus Gründen der Interoperabilität mit Kommunen und HKR-Herstellern für einen Übergangszeitraum weiterhin angeboten werden. Der Parallelbetrieb soll für einen Übergangszeitraum aufrechterhalten werden, um Kommunen bzw. HKR-Herstellern Zeit für den Umstieg zu geben (Stand Jan 2026). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit etwaigen redundanten Datenlieferungen umzugehen und sicherzustellen, dass nur jeweils ein Datensatz einer Datenart (bzw. der Papierbescheid) verarbeitet wird.

Weitere Informationen zu Datensatzformaten der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze siehe Kapitel 5: Weiterführende Informationen und Links

3.2. Erzeugen digitaler Bescheide

3.2.1. PDF/A-3 und schemakonformes XML

Das HKR-System muss (A) die Möglichkeit bieten, aus den Mess- und Zerlegungsdaten (in 3.1.2) entsprechende digitale Gewerbesteuerbescheide zu erzeugen. Die Erzeugung der digitalen Gewerbesteuerbescheide muss gemäß aktueller Spezifikation „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ (Bezug siehe unten) als PDF-Dokument nach der Spezifikation A-3 erfolgen und einen eingebetteten XML-Datensatz enthalten, der mit den im PDF dargestellten Informationen übereinstimmt. Der HKR-Hersteller muss sicherstellen, dass die Umsetzung stets die aktuelle Spezifikation (einschl. XML-Schemata) berücksichtigt (siehe Kapitel 2.7). Als weitere Handreichung für die Erzeugung des XML-Datensatzes wird das Praxishandbuch sehr empfohlen, das die korrekte Befüllung des XML-Datensatzes anhand konkreter Beispiele zeigt.

Es ist durch den HKR-Systemanbieter sicherzustellen, dass die Datenstruktur des XML-Datensatzes zuverlässig gemäß der Spezifikation umgesetzt wird. D.h. die dort definierten Datenfelder müssen (inhaltlich gleichwertig zum Gewerbesteuerbescheid) befüllt werden, wenn sie als nicht optional definiert sind. Auch als optional definierte Datenfelder *müssen* zuverlässig befüllt werden, wenn entsprechende Angaben im Eingangsdatensatz vorliegen. Dabei sind die ursprünglichen Angaben unverändert und ohne Ergänzungen zu übernehmen. Die Schemakonformität des XML ist vor der Bekanntgabe durch eine Validierung mittels eines XML-Parsers (auch XML-Prozessor) sicherzustellen.

Die optische Gestaltung des PDF soll (B) Gestaltungsspielräume zulassen, die mit der Abgabenordnung vereinbar sind, um Kommunen die Möglichkeit einer individuellen Bescheid-Gestaltung zu bieten. Dies beinhaltet u.a. die Wahl von Schriftarten, Schriftgrößen, Farben, Logos und Seitenaufbau.

3.2.2. Kommunenseitige Angaben von Mandanten- und Beraterkennzeichen

Einen Sonderfall im XML stellt das Mandantenkennzeichen dar, das im Feld *mandant* der Bescheid empfangenden Person angegeben wird (siehe Kapitel 3.3.3). Wird dieses mit Angaben einer kommunenseitig vorliegenden Vollmachtsvereinbarung befüllt (und nur dann) müssen (A) dort das Berater- und das Mandantenkennzeichen wie folgt zusammengefasst werden:

Mandant: "<Mandantenkennzeichen>", Berater: "<Beraterkennzeichen>"
--

Dabei sind die Angaben *<Mandantenkennzeichen>* und *<Beraterkennzeichen>* durch die entsprechenden Angaben der Vereinbarungen zwischen den Anführungszeichen zu ersetzen (etwaige enthaltene Anführungszeichen oder spitze Klammern sind innerhalb der Angaben durch die entsprechende HTML-Notation „"“, „<“ bzw. „>“ zu ersetzen sowie das Symbol „&“ durch „&“). Das Feld

mandant ist dann mit dem resultierenden Wert zu befüllen. Liegt nur einer der beiden Werte vor, so kann auf die Angabe des jeweils anderen verzichtet werden, ebenso wie auf das trennende Komma. Liegt keiner der Werte vor, so darf das Feld *mandant* nicht verwendet werden. Zur Verwendung des Mandantenkennzeichens in den Metadaten der Bekanntgabe über ETR siehe Kapitel 3.3.1.

Zu den Regelungen, wann eine kommunenseitige Angabe des Mandanten- / Beraterkennzeichens anstelle der Angabe in der Datenlieferung der Finanzverwaltung zu verwenden ist, siehe Kapitel 3.3.3.

Beispiele:

Mandant: „Lx2345ghj“, Berater: „HMeier765“

Mandant: „Lx2345ghj“

Berater: „HMeier765“

Mandant: „988ghj“; Berater: „<PMueller>“

3.2.3. Anzeige der Bescheide zu Prüfzwecken

Das HKR-System muss (A) die Möglichkeit bieten, den Nutzenden alle erzeugten Gewerbesteuerbescheide vor der Bekanntgabe (siehe 3.3.1) zu Prüfzwecken auf dem Bildschirm in angemessener Weise anzuzeigen. Die Anzeige der Bescheide muss für jede einzelne Empfangsperson separat erfolgen können. Die Darstellung auf dem Bildschirm muss der Darstellung im PDF-Bescheid bzw. dem Papierbescheid entsprechen, den die Empfangsperson erhält. Die Darstellung am Bildschirm für Prüfzwecke darf nicht die unmittelbare Bekanntgabe implizieren. Benutzende müssen die Möglichkeit haben, angezeigte Bescheide entweder auf Anforderung bekanntzugeben oder diese weiter zu bearbeiten, um sie später bekanntzugeben.

Das HKR-System soll (B) die Nutzenden dabei unterstützen, mögliche Fehler (etwa verspätete, vergessene oder versehentlich mehrfache Bekanntgaben eines Bescheids an eine Empfangsperson) zu vermeiden (siehe Kapitel 3.6).

Weitere Informationen zur Spezifikation und den entsprechenden XML-Schemata sowie Begleitdokumenten finden Sie in Kapitel 5: Weiterführende Informationen und Links

3.3. Verbindliche Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide

3.3.1. Unterstützung der elektronischen Bekanntgabe

Das HKR-System muss (A) die elektronische Bekanntgabe der Bescheide durch eine Anbindung an ETR zum Bekanntgeben digitaler Gewerbesteuerbescheide unterstützen. Das HKR-System muss eine medienbruchfreie Übergabe der elektronischen Bescheide an ETR zwecks Bekanntgabe an die Empfangsperson über die durch ELSTER-Transfer bereitgestellte REST-Schnittstelle (oder einen gleichwertigen alternativen Weg) ermöglichen und darf nicht zwingend einen manuellen Export aus dem HKR-System und anschließenden Import in ETR erfordern. Zur Anbindung an ETR siehe Verweise unter Kapitel 3.1.1.

Das HKR-System muss (B) die Angabe der in Tabelle 2 aufgelisteten Metadaten bei der Bekanntgabe eines digitalen Gewerbesteuerbescheides in ETR unterstützen. Die Tabelle nennt die Angaben (Spalte *Angabe*) und weist auf die „Quelle“ hin, aus der die entsprechende Information auszulesen ist (Spalte *Quelle*). Zudem nennt sie das *ETR-Feld*, entsprechend der ELSTER-Transfer-Dokumentation. Es ist zu beachten, dass einige dieser Metadaten - abweichend von der ELSTER-Transfer-Dokumentation - im Kontext der Gewerbesteuer als Pflichtangaben zu betrachten sind bzw. zumindest dann zwingend anzugeben sind, wenn sie in der Datenlieferung vorliegen. In Tabelle 2 weist die Spalte *Pflichtfeld* auf

diesen Umstand hin, da ohne sie ggf. **keine rechtsgültige Bekanntgabe** erfolgen kann. Das HKR-System muss zudem sicherstellen, dass die ETR-Felder ausschließlich für die in Tabelle 2 genannten Zwecke genutzt werden und anderenfalls leer bleiben.

Erläuterungen zu Tabelle 2: Das HKR-System muss für eine rechtsgültige elektronische Bekanntgabe bei der Übergabe des Gewerbesteuerbescheides an ETR zwingend die Bekanntgabe-E-Mail-Adresse der Bescheid empfangenen Person angeben. Das Versenden der Benachrichtigung an diese E-Mail-Adresse ist durch ETR abgedeckt und muss nicht durch das HKR-System umgesetzt werden.

Hinweis: Die Angabe einer E-Mail-Adresse für die Bekanntgabe ist nach derzeitiger Rechtsauffassung notwendig, da die mit dem ELSTER-Benutzerkonto verknüpfte E-Mail-Adresse nicht zwingend jene ist, an die die Bekanntgabe-E-Mail versendet werden soll. (vgl. §9 OZG)

Sofern vorhanden, **muss der Inhalt des Feldes *mandant* (siehe Kapitel 3.2.2) im ETR-Feld Empfängerreferenz angegeben werden**. Analog muss das Feld *Lieferticket* von ETR mit der Angabe des Transfertickets der Steuererklärung befüllt werden. Auch hier darf das Feld *Lieferticket* im Kontext der Gewerbesteuer nur für diesen Zweck benutzt werden. Sofern kein Transferticket der Steuererklärung angegeben ist, muss das Feld *Lieferticket* leer bleiben. Der HKR-Hersteller hat sicherzustellen, dass die Bekanntgabemerkmale aus den Datenlieferungen der Finanzverwaltung oder aus kommunal vorgehaltenen Daten (siehe Kapitel 3.3.3) fehlerfrei und vollständig übertragen werden.

Tabelle 2 Zuordnung Datenlieferung zu ETR-Feldern

Angabe	Quelle	ETR-Feld	Pflichtfeld
ELSTER-Benutzerkonto-ID	<i>ELSTER-Benutzerkonto-ID</i> in Datenlieferung (siehe Kapitel 2.5)	<i>Empfänger (Benutzerkonto-ID)</i>	Ja
Mandantenkennzeichen (umfasst Mandant und Berater)	<i>ELSTER-Mandantennummer</i> in Datenlieferung (siehe Kapitel 2.5)	<i>Empfängerreferenz</i>	Ja, wenn in Datenlieferung vorhanden. Angabe muss aus Eingangs-DTA ausgelesen werden.
Transferticket der Steuererklärung	<i>ELSTER-Transfer-ID</i> in Datenlieferung (siehe Kapitel 2.5)	<i>Lieferticket</i>	Ja, wenn in Datenlieferung vorhanden.
Bekanntgabe-E-Mail-Adresse	<i>E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe ID</i> in Datenlieferung (siehe Kapitel 2.5)	<i>E-Mail-Benachrichtigung / E-Mail-Adresse</i>	Ja
Absender-Kommune	Kommune	<i>Absender</i>	Ja
Bescheiddatum	Kommune	<i>Bescheiddatum</i>	Ja
Datenart für elektronischen Gewerbesteuerbescheid	Fester Wert „Gewerbesteuerbescheid“	<i>Datenart</i>	Ja
Buchungs- oder Aktenzeichen der Kommune	Kommune	<i>Geschäftszeichen</i>	Nein

Das HKR-System muss (C) sicherstellen, dass eine elektronische Bekanntgabe nur dann erfolgt, **wenn eine Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe sowie alle Pflichtfelder (im obigen Sinne) vorlie-**

gen und befüllt sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so muss stattdessen eine postalische Bekanntgabe durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass im Einzelfall dem Bekanntgabewunsch einer empfangenden Person nicht entsprochen werden kann, sollten Pflichtfelder nicht vollständig vorliegen. Ebenso ersetzt das Vorliegen der Pflichtfelder nicht die explizite Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe.

3.3.2. Integration der elektronischen Bekanntgabe

Das System soll (A) die neu hinzugekommene Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe in geeigneter Weise integrieren und zur Vermeidung möglicher Fehler beitragen. So soll etwa der Workflow bei einer elektronischen Bekanntgabe nicht grundsätzlich von dem bisherigen Workflow (ohne die Möglichkeit zur elektronischen Bekanntgabe) abweichen und nach Möglichkeit automatisiert den Bekanntgabewunsch aus dem Eingangsdatensatz bzw. lokal vorliegenden Profilen ableiten. Dabei soll das System zur Vermeidung möglicher Fehler im Zusammenhang mit der elektronischen Bekanntgabe beitragen, etwa eine mehrfache Bekanntgabe desselben Bescheids auf unterschiedlichen Bekanntgabewegen oder eine Bekanntgabe entgegen dem Bekanntgabewunsch des Bescheidempfängers / der Bescheidempfängerin.

Das System muss (B) für alle erzeugten Gewerbesteuerbescheide den Zeitpunkt der Erstellung sowie den Zeitpunkt der Übergabe an die elektronische Bekanntgabe bzw. des Ausdruckles festhalten. Die Archivierung dieser Informationen muss möglich sein (siehe Kapitel 3.5).

3.3.3. Verwaltung von Einwilligungen und Empfangsvollmachten

Nachfolgend werden zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anforderungen verschiedene Aspekte im Hinblick auf den derzeitigen und den künftigen Umgang mit Empfangsvollmachten in Kommunen beleuchtet und ein Hintergrund zur derzeitigen praktischen Umsetzung von Empfangsvollmachten und Bekanntgaben in Kommunen gegeben. Anschließend wird beschrieben, wie sich die Situation künftig durch die Möglichkeiten von elektronischer Bekanntgabe und Einmalbekanntgabevollmacht ändert und wie zu entscheiden ist, welche Bekanntgabeart (elektronisch oder postalisch) durchzuführen ist. Schließlich werden die aus diesen Ausführungen entsprechenden Anforderungen an HKR-Systeme hinsichtlich Organisation der Daten und Bekanntgabe erklärt.

Hintergrund Empfangsvollmachten und Umsetzung in Kommunen

Empfangsvollmachten des steuerpflichtigen Unternehmens an bevollmächtigte Personen (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AO, in der Regel Angehörige der steuerberatenden Berufe¹⁰) müssen den Kommunen durch die steuerpflichtigen Unternehmen mitgeteilt werden. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen. Kommunen tragen dafür Sorge, dass vorliegende Vollmachten in geeigneter Weise abgelegt und bei Bedarf berücksichtigt werden. Sie gelten – so weit nicht anders festgelegt – zeitlich uneingeschränkt und enden mit dem Widerruf durch eine der beiden Parteien oder Benennung einer neuen bevollmächtigten Person durch das steuerpflichtige Unternehmen. Beides kann ebenfalls formlos gegenüber der Kommune erfolgen. Liegt in einer Kommune für ein steuerpflichtiges Unternehmen eine wirksame Empfangsvollmacht vor, so ist der Gewerbesteuerbescheid statt an das steuerpflichtige Unternehmen an den durch das Unternehmen benannten Empfangsbevollmächtigten bekanntzugeben.

Es ist zu beachten, dass Empfangsvollmachten für jede Kommune, in der ein steuerpflichtiges Unternehmen eine Betriebsstätte hat, einzeln getroffen werden und durch jede der Kommunen individuell verwaltet werden. Somit können Empfangsvollmachten eines steuerpflichtigen Unternehmens von Kommune zu Kommune abweichen. Wünscht ein steuerpflichtiges Unternehmen übergreifend für alle

¹⁰ § 122 AO Abs. 1 Satz 3 ist nicht auf Angehörige der steuerberatenden Berufe beschränkt, sondern schließt bspw. auch sonstige Bevollmächtigte nach § 80 AO ein (Bevollmächtigte und Beistände).

Kommunen, in denen es Betriebsstätten unterhält, eine dauerhafte und einheitliche Vereinbarung, so muss es eine solche mit allen diesen Kommunen jeweils separat treffen (zur Möglichkeit der auf einen Erhebungszeitraum bezogenen *Einmalbekanntgabevollmacht*: siehe unten).

Elektronische Bekanntgabe

Obige Beschreibungen stellen den Status Quo vor der flächendeckenden Digitalisierung der Gewerbesteuer dar und sind gängige Praxis in Kommunen. Die zusätzliche Möglichkeit digitaler Gewerbesteuerbescheide und deren Bekanntgabe in elektronischer Form ändern an der Gültigkeit und Wirksamkeit bestehender und zukünftiger Empfangsvollmachten grundsätzlich nichts. Die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden gegenüber der empfangsberechtigten Person erfordert jedoch von der Kommune die elektronische Verwaltung zusätzlicher, notwendiger Angaben hinsichtlich einer gewünschten elektronischen Bekanntgabe: Ist eine elektronische Bekanntgabe gewünscht, so muss (1) eine Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer Form der Empfangsperson vorliegen. Zur Identifikation und Adressierung der Empfangsperson sind (2) deren Name und Adresse, (3) deren ELSTER-Benutzerkonto-ID¹¹ und (4) Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse zwingend erforderlich. Liegen diese vier Angaben nicht vollständig vor, kann keine elektronische Bekanntgabe erfolgen, und es wird stattdessen ein Papierbescheid erstellt und postalisch bekanntgegeben. Darüber hinaus muss sowohl für die Einwilligung in die Bekanntgabe in elektronischer Form als auch für eine etwaige Empfangsvollmacht der genaue Zeitpunkt des Eingangs festgehalten werden, da sie ggf. mit abweichenden Angaben abgeglichen werden müssen (siehe Sonderfall unten). Schließlich müssen Geltungszeiträume sowohl für die Einwilligung in die Bekanntgabe in elektronischer Form als auch der Empfangsvollmacht festgehalten werden, die sich jeweils über beliebige Erhebungszeiträume erstrecken können. Falls eine Empfangsvollmacht einer steuerberatenden Person vorliegt, müssen auch deren Mandanten- bzw. Beraterkennzeichen vorliegen.

Einmalbekanntgabevollmacht

Unabhängig von den kommunalen Einwilligungs- und Empfangsvereinbarungen ist ab 2023 für die Gewerbesteuererklärungen des Erhebungszeitraumes ab 2022 bei der Abgabe der Gewerbesteuererklärung eine auf das Veranlagungsjahr bezogene Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe abzugeben. Ergänzend muss durch eine steuerberatende Person das Bestehen einer Empfangsvollmacht versichert und angezeigt werden. Dies wird als „Einmalbekanntgabevollmacht“¹² bezeichnet, wobei eine Empfangsvollmacht nur gegenüber der Kommune hinterlegt werden kann. Die in der Einmalbekanntgabevollmacht getroffenen Angaben gelten für potenziell **alle Kommunen**, in denen das steuerpflichtige Unternehmen eine oder mehrere Betriebsstätten unterhält, als Serviceleistung zum Abgleich und zur Verwendung des elektronischen Bekanntgabewunsches und haben Gültigkeit für **alle Bescheide, die aus der Steuererklärung resultieren**. Dabei handelt es sich um Bescheide, die den Erhebungszeitraum der Steuererklärung betreffen, wie auch um mögliche Vorauszahlungsbescheide, für Folgejahre, wenn sich diese unmittelbar aus der Steuererklärung ergeben. Die Geltung der Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe für den Erhebungszeitraum der Steuererklärung umfasst zudem sämtliche geänderten Bescheide für diesen Erhebungszeitraum (etwa nach einer Betriebsprüfung), sofern die Einmalbekanntgabevollmacht nicht zwischenzeitlich widerrufen bzw. durch eine aktuellere Vereinbarung gegenüber der Kommune überschrieben wurde. Im Zweifel (z. B. bei späteren Änderungsbescheiden nach einer Einmalbekanntgabevollmacht) ist es ratsam, dass die Kommune mit dem steuerpflichtigen

¹¹ Die ELSTER-Benutzerkonto-ID lässt sich durch den Inhabenden des ELSTER-Zertifikates über eine Anmeldung im ELSTER-Portal in Erfahrung bringen, sofern sie nicht bekannt ist.

¹² Sollte der Kommune keine inhaltsgleiche Empfangsvollmacht vorliegen, ist diese, wie in der bisherigen kommunalen Praxis auch, bei der steuerlichen Vertretung anzufordern.

Unternehmen Rücksprache hält. Etwas anderes gilt für eine „reguläre“ Bevollmächtigung nach § 80 AO, die je nach Umfang zu berücksichtigen ist.

Eine Einmalbekanntgabevollmacht liegt vor, wenn die Steuererklärung durch die bevollmächtigte Person eingereicht wird und dabei die entsprechende Option des ELSTER-Formulars gewählt wird. Wird die Steuererklärung stattdessen durch das steuerpflichtige Unternehmen selbst eingereicht, kann lediglich eine Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gewählt werden. Eine (Einmal-) Empfangsbevollmächtigung für den Gewerbesteuerbescheid an eine steuerberatende Person kann auf diesem Wege nicht erteilt werden.

Mandanten und Berater von Steuerberatungsgesellschaften

Liegt für den Empfang eines Gewerbesteuerbescheides eine Empfangsvollmacht vor (kommunal oder Einmalbekanntgabevollmacht), so ist eine weitere Besonderheit bei der elektronischen Bekanntgabe zu berücksichtigen: Wird die für die Einreichung der Steuererklärung verwendete ELSTER-Benutzerkonto-ID von mehreren steuerberatenden Personen verwendet, so ist durch diese keine eindeutige Zuordnung zur zuständigen steuerberatenden Person gegeben. Die ELSTER-Benutzerkonto-ID reicht als alleiniges Identifikationsmerkmal nicht aus und der Bescheid kann nicht korrekt bekanntgegeben werden. Dies kann u.a. im Falle von Steuerberatungsgesellschaften der Fall sein oder bei der Verwendung von verbreiteten Steuerberatungsprogrammen, in denen die ELSTER-Benutzerkonto-ID für alle Nutzenden vorgegeben ist.

Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung des Bescheides zur zuständigen steuerberatenden Person sind in einem solchen Fall weitere Zuordnungsmerkmale (Mandanten- und Beraterkennzeichen) vorgesehen, die die steuerberatende Person wie auch den Mandanten innerhalb des Steuerbüros eindeutig identifizieren (ähnlich einem Anschriftenzusatz). Sofern Mandanten- bzw. Beraterkennzeichen vorliegen, müssen sie sowohl als Bestandteil / Ergänzung der vollständigen Adressierung an entsprechender Stelle im XML-Datensatz angegeben als auch bei der elektronischen Bekanntgabe im Feld Empfängerreferenz eingetragen sein (siehe Kapitel 3.3.1). Sie werden dann auf Seiten der Empfangsperson (bspw. einer Steuerberatungsgesellschaft) ausgewertet und für die interne Zuordnung zum Berater genutzt.

Mandanten- und Beraterkennzeichen sind (sofern sie in der Steuererklärung angegeben wurden) auf der Messbetragsmitteilung bzw. dem Zerlegungsbescheid abgedruckt. Im Fall einer elektronischen Datenlieferung der Mess- bzw. Zerlegungsbeträge sind sie darüber hinaus Bestandteil des bereitgestellten Datensatzes. In beiden Fällen liegen die Merkmale zuverlässig vor, wenn sie in der Steuererklärung angegeben wurden und müssen in das HKR-System eingetragen bzw. durch dieses eingelesen werden können (siehe Kapitel 3.1.2). Da die Adressierung des elektronischen Bescheides ebenso aufgrund kommunal vorliegender Vereinbarungen erfolgen kann, müssen die Angaben Mandanten- und Beraterkennzeichen zusätzlich zur ELSTER-Benutzerkonto-ID als weiteres Adressierungsmerkmal neben den oben genannten (siehe Abschnitt *Elektronische Bekanntgabe*) kommunenseitig vorgehalten werden.

Für Steuerberatungsgesellschaften und Anbietende von Steuersoftware sind zwei Besonderheiten zu beachten, die ebenfalls zum Anforderungsprofil von HKR-Software gehören (Anforderung D, siehe unten): So darf die ELSTER-Benutzerkonto-ID einer Steuerberatungsgesellschaft niemals als Zieladresse in einer kommunenseitigen Vollmachtsvereinbarung mit einer steuerberatenden Person angegeben sein – hier müsste ggf. die ELSTER-Benutzerkonto-ID der steuerberatenden Person selbst angegeben sein. Zudem erfordert das Vorliegen der ELSTER-Benutzerkonto-ID einer Steuerberatungsgesellschaft, dass die ansonsten optionale Angabe von Mandanten- bzw. Beraterkennzeichen zum Pflichtfeld wird.

Für die Übermittlung von Mandanten- und Beraterkennzeichen ist aus technischen Gründen sowohl im Eingang (Messbetragsmitteilung / Zerlegungsbescheid bzw. elektronische Datenlieferung) als auch

im Ausgang (XML-Datensatz) nur ein Feld („mandant“) vorgesehen, in welchem beide Kennzeichen zusammengefasst sind. Der zusammengefasste Wert kann dabei ggf. durch eine verwendete Steuerberatungssoftware verschlüsselt sein. Werden Mandanten- und Beraterkennzeichen aus einer kommunalen Vereinbarung ausgelesen, so sind beide Werte durch das HKR-System in vorgegebener Weise in diesem Feld zusammenzufassen (siehe Anforderung in Kapitel 3.2.2).

Kommune als Entscheidungsinstanz

Es liegt laut § 122a AO im ausschließlichen Ermessen der Kommunen, ob sie von der elektronischen Form der Bekanntgabe Gebrauch machen, in welchen Fällen sie dem Wunsch nach einer elektronischen Bekanntgabe nachkommen und ergänzend, ob und in welchem Umfang etwaige Bevollmächtigungen berücksichtigt oder auch überschrieben werden. Insoweit handelt es sich auch bei der Abfrage der Einwilligung einschließlich der Einmalbekanntgabevollmacht im GewSt-Erklärungsvordruck um eine „Serviceleistung“ der Steuerverwaltung dahingehend, die dort getätigten Angaben (ungeprüft und ungefiltert) an die betreffende Kommune weiterzuleiten.

Ablauf der Bekanntgabe

Zusammenfassend ist durch das HKR-System ein Bekanntgabeprozess zu unterstützen, der sich an dem in Abbildung 2 mittels BPMN dargestellten Modell orientiert. Es wird dabei angenommen, dass der Gewerbesteuerbescheid für ein steuerpflichtiges Unternehmen bereits erfolgreich erzeugt wurde, nachdem die entsprechenden Mess- bzw. Zerlegungsdaten eingelesen bzw. eingegeben wurden und darauf basierend die Veranlagung durchgeführt wurde. Als eindeutige Kennung für das steuerpflichtige Unternehmen (etwa zur Identifikation eines kommunenseitig gespeicherten Datensatzes) eignet sich die Steuernummer.

Der Bekanntgabeprozess besteht im Wesentlichen aus zwei Stufen: Zunächst ist (1) zu bestimmen, ob eine gültige Bevollmächtigung zum Empfang des Gewerbesteuerbescheides vorliegt. Anschließend ist (2) festzustellen, ob für die ermittelte Bescheid empfangende Person (Unternehmen oder Vertretung) ein gültiger elektronischer Bekanntgabewunsch vorliegt. Entsprechend dieser Entscheidungen erfolgt eine Bekanntgabe entweder postalisch oder in elektronischer Form an entweder das steuerpflichtige Unternehmen oder die bevollmächtigte Vertretung.

Einwilligungs- und Empfangsprofile

Um den beschriebenen Bekanntgabeprozess technisch zu ermöglichen und eine rechtsgültige Bekanntgabe sicherzustellen, sind entsprechende Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen sowie einer etwaigen Bevollmächtigung einer steuerberatenden Person und eines etwaigen elektronischen Bekanntgabewunsches im HKR-System in geeigneter Weise zu verwalten. Diese ergeben sich aus den vorangegangenen Betrachtungen wie folgt:

- Angaben zum steuerpflichtigen Unternehmen
 - Steuernummer
 - Name
 - Anschrift
 - Ggf. weitere kommunen- oder herstellerspezifische Angaben
- Ggf. Angaben zur bevollmächtigten steuerberatenden Person
 - Name
 - Anschrift
 - Erhebungszeitraum für den die Vollmacht gültig ist
 - Zeitstempel der Anzeige der Vollmacht bei der Kommune
 - Ggf. weitere kommunen- oder herstellerspezifische Angaben
- Ggf. Angaben zum elektronischen Bekanntgabewunsch
 - Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe

- Zeitstempel der Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe
- ELSTER-Benutzerkonto-ID
- Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse
- Mandantenkennzeichen (nur Steuerberatung)
- Beraterkennzeichen (nur Steuerberatung)
- Ggf. weitere kommunen- oder herstellerspezifische Angaben

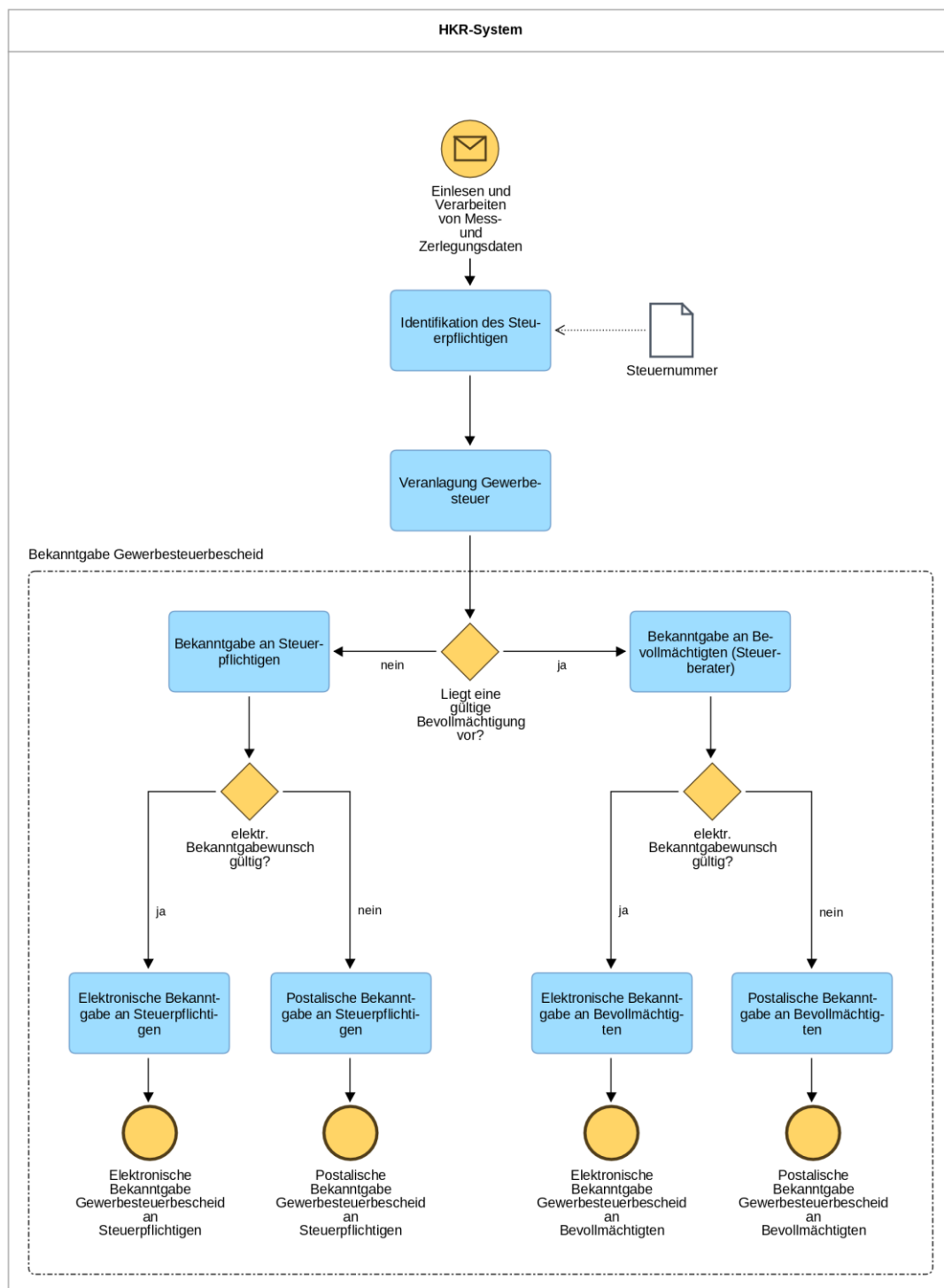


Abbildung 2 BPMN-Modellierung des Bekanntgabeprozesses

Die genannten Angaben bilden einen minimalen Umfang ab, um die rechtsgültige Bekanntgabe zu ermöglichen. Sie werden im Folgenden als **Einwilligungs- und Empfangsprofile** bezeichnet. Dabei sollen bereits unterstützte kommunenseitige oder herstellerspezifische Angaben nicht ausgeschlossen werden. Das UML-Klassendiagramm (Abbildung 3) soll mittels Entitäten und Multiplizitäten den logischen Zusammenhang zwischen den obigen Angabenblöcken verdeutlichen. Es lässt sich als unverbindliche Empfehlung und Vorlage für ein (grobes) Datenbanklayout verstehen. Die Organisation und technische Umsetzung zur Verwaltung obiger Angaben bleibt im Ermessen des HKR-Systemanbieters und kann beliebig abweichen, solange sie den oben beschriebenen Bekanntgabeprozess (Abbildung 2) unterstützt.

Zur Erklärung: Die fünf dargestellten Entitäten in Abbildung 3 bilden Angabenblöcke für steuerpflichtige Unternehmen, steuerberatende Personen (einschl. Steuerberatungsgesellschaften), Bevollmächtigungen und digitalen Bekanntgabewunsch ab. Dabei umfassen die Angaben des digitalen Bekanntgabewunsches für steuerberatende Personen zusätzliche Merkmale und vererben die übrigen der Entität (Basisklasse) „Angaben elektronische Bekanntgabe“ (siehe rechte Seite). Sowohl steuerpflichtige Unternehmen als auch ggf. steuerberatende Personen sollen mit der Kommune einen dauerhaften elektronischen Bekanntgabewunsch vereinbaren können. Ein steuerpflichtiges Unternehmen kann der Kommune eine Bevollmächtigung zum Empfang des Gewerbesteuerbescheides durch eine steuerberatende Person mitteilen (linke Seite). Dabei können für unterschiedliche Erhebungszeiträume unterschiedliche Steuerberatungen benannt sein, so dass es mehrere Bevollmächtigungen pro Unternehmen geben kann (siehe Beziehung zwischen steuerpflichtigem Unternehmen und Bevollmächtigung). Die Entität *Bevollmächtigung* stellt das logische Bindeglied zwischen steuerpflichtigem Unternehmen und Steuerberatung dar.

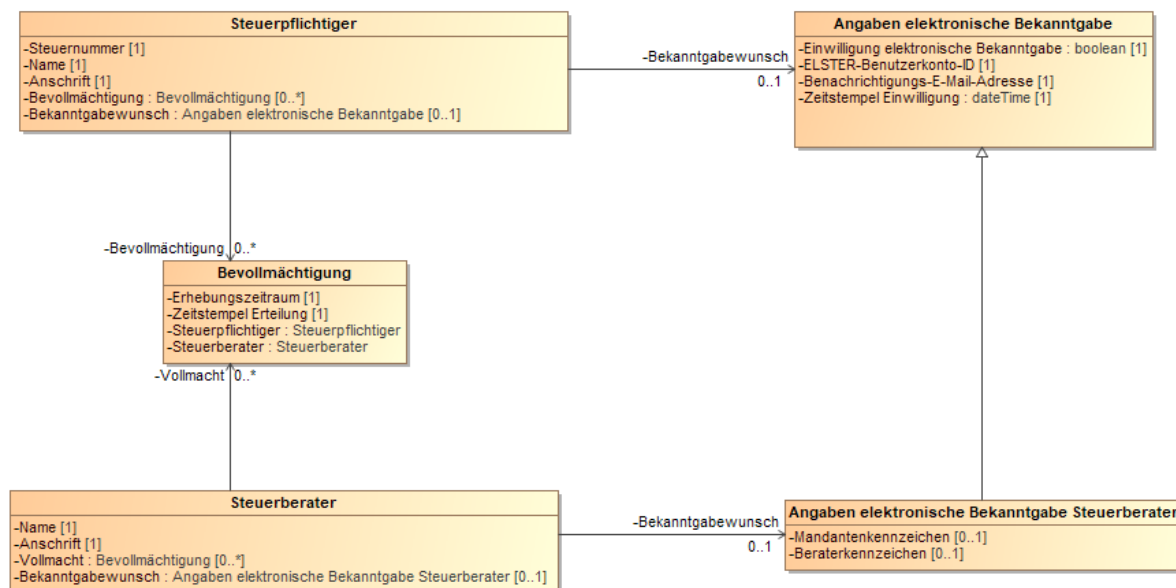


Abbildung 3 UML-Klassendiagramm zur Verdeutlichung des logischen Zusammenhangs zwischen steuerpflichtigem Unternehmen, Steuerberatung, Bevollmächtigung und Bekanntgabewunsch

Dabei ist die **Steuernummer** das zentrale Identifikationsmerkmal des steuerpflichtigen Unternehmens. Sie eignet sich fast immer zur Zuordnung von eingelesenen Messbetrags- und Zerlegungsdatensätzen zum kommunenseitig gespeicherten Datensatz des steuerpflichtigen Unternehmens. Geprüft werden

sollte nur vom HKR-System, ob die Steuernummer vorher schon für ein anderes Unternehmen vergeben worden ist bzw. das HKR-System diese Steuernummer neu vergeben hat, was vorkommen kann. Eine denkbare Verwendung der ELSTER-Benutzerkonto-ID als Identifikationsmerkmal anstelle der Steuernummer ist aus verschiedenen Gründen nicht empfehlenswert: Zum einen wird diese Kennung nicht in jedem Fall zuverlässig mitgeliefert. Zum anderen handelt es sich dann um die ELSTER-Benutzerkonto-ID der steuererklärenden Person, die nicht mit der ELSTER-Benutzerkonto-ID des steuerpflichtigen Unternehmens übereinstimmen muss (falls etwa die Steuererklärung durch eine Vertretung eingereicht wurde).

Auflösen von Konflikten bei abweichenden Empfangsvollmachten

Da die Einwilligung und die Empfangsvollmacht durch kommunenseitige Vereinbarungen wie auch durch die Einmalbekanntgabevollmacht erklärt werden können, kann es zu Überschneidungen kommen, in denen für bestimmte Erhebungszeiträume abweichende Vereinbarungen vorliegen. Für solche Fälle gelten die Regelungen in Abbildung 4. Ein **Sonderfall** liegt vor, wenn die Abgabe der Steuererklärung durch eine bevollmächtigte Person erfolgt ist und die Vollmacht auf Kommunenseite nachträglich durch das Unternehmen geändert oder widerrufen wird, bevor der Gewerbesteuerbescheid bekanntgegeben wird. Ist dies der Fall, so ist die **zuletzt getroffene Vereinbarung** bindend, was anhand des Zeitstempels der Abgabe der jeweiligen Vereinbarung festzustellen ist (siehe Abbildung 4). In der Regel wird eine unbefristete Vereinbarung zwischen steuerberatender Person und steuerpflichtigem Unternehmen getroffen, so dass kommunenseitig keine weiteren Vereinbarungen vorgehalten werden müssen.

Anmerkung: Bei der in der Steuerverwaltung etablierten ersten Verfahrensstufe zur elektronischen Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nach § 122 a AO gilt abweichend zur „Papiererklärung“, dass die abrufberechtigte Person gleichzeitig auch Datenübermittler sein muss. Hiermit sollen u.a. Fehler bei der E-Mail-Adresse, usw. vermieden werden. Dies bedeutet mithin, dass Angehörige der steuerberatenden Berufe selbst (auch bei einer entsprechenden Bevollmächtigung / Einmalbekanntgabevollmacht) die Erklärung übermitteln müssen, um den Bescheid später dann auch elektronisch abrufen zu können. Eine Datenübermittlung durch das steuerpflichtige Unternehmen mit dem Wunsch der elektronischen Bekanntgabe an eine empfangsbevollmächtigte Person ist nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe keine Einmalbekanntgabevollmacht ist. Dies führt zu dem Umstand in der ersten Regel in Abbildung 4.

Die oben beschriebenen Sachverhalte führen zu folgenden Anforderungen für HKR-Systeme:

Das HKR-System muss (A) die Möglichkeit bieten, individuelle Einwilligungs- und Empfangsprofile für potenziell alle Empfangspersonen von Gewerbesteuerbescheiden (einschließlich etwaiger Vertretungen) der betreffenden Kommune zu verwalten¹³. Diese Einwilligungs- und Empfangsprofile müssen die Möglichkeit bieten, für jedes steuerpflichtige Unternehmen mindestens die Informationen und Verknüpfungen gemäß Abbildung 3 zu hinterlegen. Nutzende müssen dabei die Möglichkeit haben, solche Angaben und Verknüpfungen in geeigneter Weise anzuzeigen, neu anzulegen, zu löschen oder deren Inhalte zu bearbeiten. Die Verwaltung der Profile kann entweder durch das HKR-System selbst erfolgen oder durch ein angebundenes externes System wie z.B. in der e-Akte. In letzterem Fall soll das HKR-System einen medienbruchfreien Zugriff auf diese Daten erlauben. Hierdurch muss sichergestellt sein, dass steuerpflichtige Unternehmen gegenüber der Kommune Empfangsvollmachten zum Empfang des Gewerbesteuerbescheides bzw. ihre Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer

¹³ Diese können Bestandteile von bereits unterstützten Personenprofilen sein.

Form erteilen, widerrufen und ggf. überschreiben können, und dass diese Information durch eine Sachbearbeitung im HKR-System zeitnah und zuverlässig eingepflegt werden kann.

Das HKR-System muss (B) in der Lage sein, aus dem eingelesenen Mess- und Zerlegungsdatensatz Angaben zur Adressierung und zur Identifikation von steuerpflichtigen Unternehmen bzw. Empfangsberechtigten sowie Angaben bzgl. einer elektronischen Bekanntgabe bzw. einer Empfangsvollmacht (siehe Abschnitt „Einwilligungs- und Empfangsprofile“) einschließlich der entsprechenden Zeitstempel auslesen zu können. Diese Informationen sind entweder aus den vorliegenden länderspezifischen Formaten des DTA oder aus dem einheitlichen Datensatz (siehe Kapitel 2.4) auszulesen. Das HKR-System soll zusätzlich die Möglichkeit bieten, die ausgelesenen Angaben mit etwaigen lokal gespeicherten Angaben abzugleichen und Benutzende im Falle signifikanter Abweichungen zu informieren. Zudem soll die Übernahme ggf. aktuellerer Angaben in das lokale Profil ermöglichen. Dabei muss sichergestellt sein, dass Angaben von Steuerpflichtigen nicht mit Angaben von Steuerberatern vermischt werden (etwa Account-ID oder Mandantenkennzeichen des Steuerberaters im Datensatz des Steuerpflichtigen abzulegen).

Regeln für Kommunen zur Auflösung von Bekanntgabekonflikten

1. Sofern die Steuererklärung durch das Unternehmen eingereicht wird, wird eine darin erteilte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe an das Unternehmen nur dann durch die Kommunen berücksichtigt, wenn dort keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegt. Liegt eine abweichende Empfangsvollmacht vor, so wird der kommunenseitigen Vereinbarung (Empfangsvollmacht und Bekanntgabewunsch) entsprochen (zur Begründung siehe Anmerkung oben).
2. Im Falle der Abgabe der Steuererklärung durch eine:n Vertreter:in, wird dem Wunsch nach elektronischer Bekanntgabe für den entsprechenden Erhebungszeitraum entsprochen, wenn eine entsprechende kommunale Vollmacht für den / die erklärenden Steuerberater:in vorliegt. Sollte die erklärende Vertretung der Kommune nicht bekannt sein, rückversichert diese sich in der Praxis direkt beim Steuerberater hinsichtlich dessen Bevollmächtigung (siehe hierzu Fall 3).
3. Liegen abweichende Angaben zu Empfangsvollmachten bzw. Bekanntgabewünschen vor, so muss vor der Bekanntgabe des Bescheides anhand der Zeitstempel durch die bearbeitende Person überprüft werden, welche Vereinbarung die aktuelle ist. Die Bekanntgabe hat gemäß der jüngsten Vereinbarung zu erfolgen. Das HKR-System muss diese Entscheidung bestmöglich unterstützen.

Abbildung 4 Regeln zur Auflösung von Bekanntgabekonflikten

Die Bekanntgabe des Bescheides muss (C) im Hinblick auf eine etwaige Empfangsvollmacht und den Bekanntgabewunsch der empfangenden Person nach oben beschriebenen Maßgaben erfolgen (siehe Abschnitt „Ablauf der Bekanntgabe“), was durch das HKR-System sicherzustellen ist. Konkret muss das HKR-System feststellen, ob im Mess- und Zerlegungsdatensatz ein Hinweis auf eine Empfangsvollmacht bzw. Einwilligung in die Bekanntgabe des Bescheides in elektronischer Form vorliegt und den Zeitpunkt anhand des Zeitstempels ermitteln. Falls für das steuerpflichtige Unternehmen (identifiziert

durch die Steuernummer¹⁴) ein Einwilligungs- und Empfangsprofil vorliegt, muss eine Bekanntgabe gemäß den unten beschriebenen Regelungen und ggf. durch Vergleich der jeweiligen Zeitstempel durchgeführt werden. Das HKR-System muss dennoch die Möglichkeit bieten, sowohl Bescheidempfänger:innen als auch Bekanntgabebart (elektronisch oder postalisch) ggf. selbst zu bestimmen, wenn ein Abweichen von den obigen Adressierungsmaßgaben notwendig erscheint (vgl. Hinweis oben zur Kommune als Entscheidungsinstanz).

Sind gemäß der oben aufgeführten Regeln die Vereinbarungen der Einmalbekanntgabevollmacht (Bekanntgabewunsch und Empfangsvollmacht) für den gegebenen Erhebungszeitraum zu berücksichtigen, so muss das HKR-System (D) sicherstellen, dass – solange die Vereinbarung nicht zwischenzeitlich verändert oder aufgelöst wird – auch etwaige spätere, geänderte Bescheide für diesen Erhebungszeitraum gemäß diesen Regelungen bekanntgegeben werden. Sie sind also in geeigneter Weise dauerhaft abzulegen (bspw. als Bestandteil der Bekanntgabe- und Empfangsprofile). Das HKR-System soll die Möglichkeit bieten, den Nutzenden in geeigneter Weise die geltenden Vereinbarungen zur Information für alle relevanten Erhebungszeiträume anzuzeigen.

3.4. Monitoring

3.4.1. Abrufstatus von Gewerbesteuerbescheiden

Das HKR-System muss (A) in der Lage sein, den Abrufstatus digital über ETR bekanntgegebener Gewerbesteuerbescheide zu ermitteln und diese Informationen den Nutzenden in geeigneter Weise anzuzeigen. Diese Informationen lassen sich über die REST-API von ETR auslesen. Mindestens muss das System auf Anfrage von Nutzenden folgende Informationen bzgl. eines gegebenen Gewerbesteuerbescheides darstellen können:

- Name und Anschrift des steuerpflichtigen Unternehmens und des Bescheidempfängers / der Bescheidempfängerin
- ELSTER-Benutzerkonto-ID
- Steuernummer des steuerpflichtigen Unternehmens
- Buchungsnummer (auch Buchungszeichen, Kassen-Kontonummer, Kassenzahlen o.ä.)
- Festgesetzte Gewerbesteuer
- Optional: Details zu Festsetzungen einschließlich Fälligkeiten
- Status der elektronischen Bekanntgabe - mindestens folgende Status müssen unterschieden werden:
 - *Nicht bekanntgegeben*
 - *Bekanntgegeben (elektronischer Bescheid wurde an ETR übergeben)*
 - *Bekanntgegeben (Benachrichtigung des Empfangenden per E-Mail ist erfolgt)*
 - *Abgerufen aus ELSTER-Postfach*
- Alternativ: Status der postalischen Bekanntgabe - soweit zutreffend
- Zeitpunkt der Bekanntgabe (soweit zutreffend)
- Zeitpunkt des Abrufs aus dem ELSTER-Postfach (soweit zutreffend)
- Status der Archivierung (vorgesehen für Archivierung / nicht archiviert / archiviert)

¹⁴ In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine Person mehrere Steuernummern besitzt. Das HKR-System muss die entsprechenden Steuerpflichtigen in geeigneter Weise anhand der Steuernummer unterscheiden, auch wenn sie derselben Person zugeordnet sind.

Hinweis: Seit Februar 2022 ist es über ein seitens ELSTER-Transfer zur Verfügung gestelltes Update möglich, den Zeitpunkt der Bekanntgabe (Zeitpunkt der Benachrichtigung der Empfänger per E-Mail), den Abrufstatus und ggf. den Abrufzeitpunkt von Bescheiden gezielt über ETR abzurufen.

Das HKR-System soll (B) den Nutzenden auf Anforderung in geeigneter Weise eine Übersicht bereits erzeugter Gewerbesteuerbescheide anzeigen können (bspw. in Listen- oder Tabellenform). Diese soll für jeden angezeigten Gewerbesteuerbescheid die Felder aus A (oben) enthalten. Die Übersicht soll nach auswählbaren Feldinhalten sortierbar sein und geeignete Filtermöglichkeiten bereitstellen. Zudem soll sie eine Volltextsuche unterstützen. Die in A formulierte Anzeige von Details zu ausgewählten Gewerbesteuerbescheiden soll in geeigneter Weise direkt aus der Übersicht möglich sein.

3.5. Ablage und Archivierung

Hintergrund: Das HKR-System soll auch die gesetzlich geforderte Langzeit-Archivierung (LZA) so weit wie möglich unterstützen und diese ggf. automatisiert anstoßen bzw. durchführen. Unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen (elektronisch oder papierbasiert), sind mindestens die eingegangenen Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze und die erzeugten Gewerbesteuerbescheide als Gegenstände der Archivierung zu betrachten.

Da sich die eingegangenen Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze im Allgemeinen nicht für die direkte Anzeige am Bildschirm eignen, werden diese typischerweise durch HKR-Systeme visuell aufbereitet, so dass sie für Sachbearbeiter:innen lesbar sind. In manchen Kommunen werden auch diese visuellen Darstellungen der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze der LZA zugeführt (siehe Anforderung unten).

Bei der Unterstützung der Archivierung durch ein HKR-System ist zu berücksichtigen, in welcher Form sie gegenwärtig stattfindet bzw. in welcher Form sie für die nahe Zukunft geplant ist. So findet in vielen Kommunen ausschließlich eine nicht-digitale, papierbasierte Archivierung statt – archivierungspflichtige Dokumente werden auch dann ausgedruckt und archiviert, wenn sie in elektronischer Form erzeugt und bekanntgegeben werden. Diese Form der Archivierung ist weiterhin möglich, auch wenn sie die Vorteile der Digitalisierung nicht nutzt.

In anderen Kommunen wird bereits eine elektronische LZA verwendet. Diese stellt im Allgemeinen Schnittstellen für externe Systeme bereit, über die elektronische Dokumente einschließlich Metadaten für eine Archivierung übergeben werden können. Diese können auch durch HKR-Systeme genutzt werden.

Zur Praxis in den Kommunen gehört ebenso eine „hybride“ Form der Archivierung, bei der bereits gedruckte Dokumente in Papierform archiviert werden und elektronische Dokumente einem LZA zur Archivierung übergeben werden. Es ist zudem denkbar, dass eine HKR-Lösung bereits eine LZA-Komponente mitbringt, die zur Archivierung elektronischer Bescheide verwendet werden kann.

In den nachfolgenden Anforderungen soll als *Übergabe an die Archivierung* ein technischer Vorgang verstanden werden, der durch das HKR-System umgesetzt wird und ein gegebenes elektronisches Artefakt¹⁵ der Archivierung zuführt – unabhängig davon, welche Form der Archivierung eingesetzt wird (elektronisch, papierbasiert oder hybrid) und unabhängig davon, ob das LZA-System lokal, in einer externen Abteilung oder durch einen externen Dienstleister betrieben wird.

¹⁵ Mit Artefakt soll dabei ein Bearbeitungsgegenstand bezeichnet werden, der (noch) nicht als Dokument vorliegt, d.h. als Datensatz im Programmspeicher vorliegt, o.ä. Beispielsweise kann dies ein Gewerbesteuerbescheid während der Bearbeitung im HKR-System sein, bevor er als Dokument bekanntgegeben oder gedruckt wird.

3.5.1. Unterstützung der Archivierung

Das HKR-System soll generell in der Lage sein, elektronische Dokumente der Archivierung zuzuführen. Sofern eine LZA-Lösung eingesetzt wird, soll (A) das HKR-System in der Lage sein, elektronische Dokumente in digitaler Form medienbruchfrei über eine durch das LZA unterstützte Schnittstelle an diese zu übergeben. Dabei müssen auch elektronische Dokumente im PDF/A-3 Format inkl. eingebetteten XML-Datensätzen unterstützt werden. Dies gilt gleichermaßen, wenn das HKR-System selbst die LZA-Funktion umsetzt. Wird eine papierbasierte Archivierung durchgeführt, so soll (B) das HKR-System die Übergabe an einen angeschlossenen Drucker unterstützen. Sofern es sich um elektronische Dokumente im PDF/A-3 Format inkl. eingebetteten XML-Datensätzen handelt, muss sichergestellt sein, dass auch die eingebetteten XML-Datensätze mit ausgedruckt werden.

Das HKR-System muss mindestens folgende Artefakte der Archivierung unterstützen (vgl. § 147 AO):

- Erzeugte Gewerbesteuerbescheide (siehe Kapitel 3.2)
 - Wenn dieser in Papierform bekanntgegeben wurde, ist der visuelle Bescheid in geeigneter Form zu archivieren.
 - Wenn dieser elektronisch bekanntgegeben wurde, ist das PDF einschließlich des eingebetteten XML-Datensatzes zu archivieren. Zudem müssen die ELSTER-Benutzerkonto-ID, ggf. Mandanten- / Beraternummer und das Transferticket der Bekanntgabe des elektronischen Bescheides über ETR archiviert werden.
- Verwendete Eingabedatensätze (Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze, siehe Kapitel 3.1.2)
- Bekanntgabe- und Abrufprotokolle (siehe Kapitel 0)

3.5.2. Automatisierung der Archivierung

Wird eine Archivierung durch das HKR-System unterstützt, so soll diese steuerbar sein. D.h. die Nutzenden sollen über das HKR-System steuern können, *welche* Artefakte an die Archivierung übergeben werden und *wodurch dies ausgelöst wird*. Konkret soll (A) das HKR-System in der Lage sein, die Übergabe der Artefakte an die Archivierung automatisiert durchzuführen, wenn die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides erfolgt ist. Mindestens muss eine automatisierte Archivierung von Gewerbesteuerbescheiden nach Absendung derselben (im obigen Sinne, vgl. Kapitel 3.3) unterstützt werden. Zudem soll (B) eine manuelle Übergabe an die Archivierung auf Anweisung der Nutzenden in geeigneter Weise unterstützt werden.

3.5.3. Protokollierung der Archivierung

Im Falle einer automatisierten Archivierung soll (A) das HKR-System den Nutzenden ein Protokoll der Übergabe in geeigneter Form zur Verfügung stellen, aus dem zu entnehmen ist, welche Dokumente in welcher Form archiviert wurden.

3.6. Generelle Anforderungen

Alle geforderten Funktionen sollen (A) generell hinsichtlich ihrer Umsetzung der Benutzerschnittstelle nach den Erfordernissen guter Bedienbarkeit (Usability) gemäß ISO 9241-110:2020 umgesetzt werden. Diese sehen folgende Interaktionsprinzipien vor:

- Aufgabenangemessenheit
- Selbstbeschreibungsfähigkeit
- Erwartungskonformität
- Erlernbarkeit
- Steuerbarkeit
- Robustheit gegen Benutzungsfehler
- Benutzerbindung („User Engagement“)

Im Hinblick auf die oben beschriebenen Funktionen sind die Kriterien Steuerbarkeit und Robustheit gegen Benutzungsfehler von großer Bedeutung. Insbesondere dort, wo explizit für eine umzusetzende Funktion die Eigenschaft *Steuerbarkeit* gefordert wird (bzw. das Adjektiv *steuerbar* verwendet wird), muss sich die Funktion durch Nutzende in nachvollziehbarer und transparenter Weise aktivieren und deaktivieren lassen. Zudem müssen sich relevante Parameter setzen lassen. Sowohl für die Aktivierung als auch für Parameter müssen im Ausgangszustand geeignete Default-Werte gesetzt sein, die den Nutzenden maximale Kontrolle einräumen. Bspw. könnte es sich bei der Funktion um die automatisierte Bekanntgabe von Bescheiden handeln. Eine solche Funktion müsste sich aktivieren und deaktivieren lassen. Im Ausgangszustand muss sie deaktiviert sein, da den Nutzenden andernfalls die Kontrolle genommen würde. Schließlich könnten Parameter unterstützt werden, die einen automatisierten Versand auf bestimmte Fälle einschränken.

Die HKR-Software soll (B) den Grundsätzen der Barrierefreiheit genügen. Dafür ist die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0, mindestens Priorität I) anzuwenden.

Weiterhin soll (C) eine softwaretechnisch hochwertige Umsetzung erfolgen, die eine gute Wartbarkeit und Interoperabilität mit anderen Systemen gewährleistet. Diese Anforderungen sind erheblich, da im Laufe der Zeit zum einen Anpassungen an der Spezifikation „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ zu erwarten sind, die wiederum Anpassungen der Software nach sich ziehen. Zum anderen muss die Software gemäß Anforderungsprofil mit anderen Systemen interagieren.

3.7. Qualitätssicherung und Zertifizierung

Durch eine Zertifizierung kann ein Software-Hersteller den Nachweis erbringen, dass seine Software Eingabedaten korrekt verarbeitet und valide, rechtsgültige Bescheide erzeugen kann. Die Zertifizierung von HKR-Systemen ist bereits durch anerkannte Einrichtungen in verschiedenen Ländern möglich (u.a. die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD)) und im Falle von Sachsen sogar verpflichtend.

Soweit zukünftig Zertifizierungen von HKR-Systemen auch den digitalen Gewerbesteuerbescheid mit einschließen, kann (A) ein HKR-Systemanbieter auch für diese Funktionalität die Korrektheit und Spezifikationskonformität seiner Software nachweisen. Zu diesem Zweck ist die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen, abgestimmten Testdatensätzen geplant, die ein einheitliches und unabhängiges Testergebnis gewährleisten¹⁶. Diese standardisierten Tests eignen sich auch für einen „Selbsttest“ zum Zweck der Qualitätssicherung bei Anpassungen der Softwarelösung durch den HKR-Systemanbieter und bei Anpassung der konkreten kommunenspezifischen Umsetzung (B).

3.8. Angrenzende Dienstleistungen

Jenseits der Umsetzung und Bereitstellung der Software kann (A) ein HKR-Systemanbieter angrenzende Dienstleistungen erbringen, die den Kommunen die Digitalisierung der Gewerbesteuer erleichtern. Solche Dienstleistungen können umfassen:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausgestaltung der Digitalisierung der Gewerbesteuer
- Beratung und Einrichtung bei der Abbildung der Digitalisierung der Gewerbesteuer in der HKR-Softwarelösung
- Beratung, Unterstützung und Einrichtung bei Anbindung der Kommune an ELSTER, u.a.

¹⁶ HKR-Hersteller können ihr Interesse an Testdatensätzen bzw. Testunterstützung dem Service-Desk (sdeg@init.de) melden.

- Unterstützung bei der ELSTER-Registrierung
- Anbindung von der HKR-Lösung an die Plattform ETR

3.9. Anforderungen an IT-Dienstleister

Die folgenden Anforderungen richten sich an kommunale IT-Dienstleister, die im Auftrag von Kommunen und stellvertretend für diese (1) Grundlagenbescheide bzw. entsprechende Datensätze abrufen und bereitstellen und (2) Gewerbesteuerbescheide bekanntgeben. Sie sind nur in diesem (in Deutschland verbreiteten) Setting umzusetzen. Beide Aufgaben (der Abruf von Grundlagenbescheiden, sowie die Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden) können aufgrund von ELSTER-Vorgaben aktuell nur mit demselben ELSTER-Zertifikat stattfinden (Abholer = Versender). Nachfolgend sollen die Aufgaben (1) und (2) unter dem Begriff der *ELSTER-Interaktionen* zusammengefasst werden.

Das Zusammenspiel zwischen IT-Dienstleister und HKR-Software kann dabei unterschiedliche Ausprägungen haben. In der Regel sind kommunale IT-Dienstleister primär mit der Schnittstellenanbindung, dem Betrieb und der Bereitstellung von HKR-Software für Kommunen beauftragt. Dabei können auch unterschiedliche HKR-Systeme parallel betrieben werden unter denen Kommunen wählen können. Je nach technischer Umsetzung (Systemarchitektur) der HKR-Software läuft diese vollständig auf den Servern der Dienstleister oder lagert Teile davon auf die lokalen Rechner der Kommunen aus. Alternativ läuft die Software vollständig auf den Rechnern der Kommune. Die Rolle des Dienstleisters beschränkt sich dann auf die ELSTER-Interaktionen und die Bereitstellung dieser Funktionen für Kommunen (bspw. über ein eigenes zugriffsgeschütztes API, das die ELSTER-Interaktionen spiegelt).

Eine weitere Abweichung zum Betrieb ohne IT-Dienstleister ist die Tatsache, dass diese ihre Leistungen in der Regel für eine größere Zahl von Kommunen (Mandanten) bereitstellen. Hieraus ergeben sich im Hinblick auf den digitalen Gewerbesteuerbescheid Anforderungen bzgl. der Mandantenfähigkeit, die die gegenseitige Abschottung der Daten der Mandanten sicherstellt – entweder durch den Betrieb separater Instanzen der Software oder durch die Mandantenfähigkeit der HKR-Software.

Die hier genannten Merkmale im Zusammenspiel von IT-Dienstleister und HKR-Software lassen sich (theoretisch) auf vielfältige Weisen kombinieren, was zu einer unüberschaubaren Zahl unterschiedlicher Konfigurationen führen und das Formulieren von Anforderungen erschweren würde. Nachfolgende Anforderungen sind daher abstrakt gehalten und beziehen sich auf das Zusammenspiel von IT-Dienstleister und der dort eingesetzten HKR-Software unabhängig von den technischen Details der Integration. In diesem Zusammenhang werden Kommunen, die durch denselben Dienstleister bedient werden, als Mandanten bezeichnet. Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass alle Anforderungen aus Kapitel 3 dieses Lastenheftes - die sich auf HKR-Software beziehen – im Dienstleisterfall gleichermaßen durch das Zusammenspiel von IT-Dienstleister und HKR-Software erfüllt sein müssen.

3.9.1. Abrufen und Verteilen von Grundlagenbescheiden an Mandanten

Es muss (A) sichergestellt sein, dass beauftragte IT-Dienstleister den Abruf von Grundlagenbescheiden für ihre Mandanten durchführen und diese in geeigneter Weise an die Mandanten verteilen bzw. den entsprechenden Systemen medienbruchfrei zuführen können (etwa über definierte Schnittstellen oder Dateitransfer). Dabei sind die Anforderungen aus Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 umzusetzen und dort gegebene Hinweise zu beachten. Es muss zudem sichergestellt sein, dass alle Mandanten exakt die für sie bestimmten Grundlagenbescheide erhalten. Dies kann in der Regel anhand der Metadaten beim Abruf aus ELSTER-Transfer (etwa dem AGS im Dateinamen) festgestellt werden.

3.9.2. Bekanntgabe und Statusabruf stellvertretend für Mandanten

Aufgrund der in Kapitel 3.9 beschriebenen Kopplung von Empfänger- und Senderberechtigung am ELSTER-Zertifikat muss durch den IT-Dienstleister in gleicher Weise (A) sichergestellt sein, dass Mandanten mittels des für sie bereitgestellten HKR-Systems über die ELSTER-Transfer-Anwendung automatisiert

und medienbruchfrei Bescheide bekanntgeben und den Abrufstatus (Transferprotokolle und Bereitstellungsstatus) nachverfolgen können. Dabei sind Anforderungen aus Kapitel 3.3 und 3.4 umzusetzen und dort gegebene Hinweise zu beachten. Darüber hinaus ist (B) beim Betrieb der ELSTER-Transfer-Instanz(en) sicherzustellen, dass Mandanten beim Statusabruf nicht auf Daten anderer Kommunen zugreifen können. Zu diesen Zweck wird der sog. Gruppenmodus von ELSTER-Transfer empfohlen, der durch Zuweisung und Abfrage von Tokens zu Mandanten die Umsetzung dieser Anforderung unterstützt bzw. vereinfacht.

4. Checkliste für Kommunen

Nachfolgende Tabelle fasst die in Kapitel 3 formulierten Anforderungen zusammen und liefert eine Checkliste für Kommunen zur Abstimmung mit ihrem HKR-Hersteller und ggf. IT-Dienstleister.

Kapitel	Buchstabe	Kurzbeschreibung	Priorität
3.1.1	A	Anbindung an ETR über bereitgestellte Schnittstellen zum Einlesen der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze	SOLL
	B	Manueller Import der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze	SOLL
3.1.2	A	Einlesen und Verarbeiten der derzeit verwendeten Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze unter Berücksichtigung länderspezifischer Formate	MUSS
	B	Einlesen und Verarbeiten des einheitlichen Formates für Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze	MUSS
	C	Bestimmung des Dateiformates und Prüfung der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze auf formale Konsistenz	MUSS
	D	Auflösen von Redundanzen bei Eingabedatensätzen verschiedener Datenarten	MUSS
3.2.1	A	Erzeugung digitaler Gewerbesteuerbescheide gem. aktueller Spezifikation „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“	MUSS
	B	Eröffnung von Gestaltungsspielräumen beim visuellen Bescheid	SOLL
3.2.2	A	Kommunenseitige Angaben von Mandanten- und Beraterkennzeichen	MUSS
3.2.3	A	Bildschirmdarstellung von Gewerbesteuerbescheiden und einhergehenden Informationen zu Prüfzwecken und geeignete Steuerungsmöglichkeiten	MUSS
	B	Vorkehrungen zur Fehlervermeidung	SOLL
3.3.1	A	Bekanntgabe elektronischer Bescheide durch Anbindung an ETR	MUSS
	B	Übergabe bekanntgaberelevanter Parameter und Metadaten in ETR	MUSS
	C	Sicherstellen, dass die elektronische Bekanntgabe nur bei Vorliegen aller Pflichtangaben und elektronischem Bekanntgabewunsch erfolgt	MUSS
3.3.2	A	Integration der elektronischen Bekanntgabe als neuem Bekanntgabeweg	SOLL
	B	Archivierbare Protokollierung der Bekanntgabe	MUSS
3.3.3	A	Verwaltung und Bearbeitung von Bekanntgabe- und Empfangsprofilen für Steuerpflichtige	MUSS
	B	Auslesen von Angaben zur elektronischen Bekanntgabe / Empfangsvollmacht aus dem eingelesenen Messbetrags- und Zerlegungsdatensatz	MUSS
	C	Umsetzung der Regeln zur Bekanntgabe (Empfänger:in, Bekanntgabeart, ggf. Auflösung von Konflikten)	MUSS
	D	Speicherung und Anzeige der Bekanntgabe- und Empfangsvollmachten für Steuerpflichtige je Erhebungszeitraum	MUSS

3.4.1	A	Einlesen und Anzeigen von Statusinformationen von digitalen Gewerbesteuerbescheiden	MUSS
	B	Auflisten digitaler Gewerbesteuerbescheide einschl. geeigneter Sortier- und Filtermöglichkeiten	SOLL
3.5.1	A	Medienbruchfreie Anbindung an die elektronische LZA zur Archivierung bestimmter Dokumente	SOLL
	B	Weitgehende Unterstützung papierbasierter Archivierung bestimmter Dokumente	SOLL
3.5.2	A	Automatisierte Archivierung nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides	SOLL
	B	Manuelle Archivierung auf Anforderung von Nutzenden	SOLL
3.5.3	A	Protokoll der Archivierung	SOLL
3.6	A	Umsetzung der Interaktionsprinzipien ISO 9241-110:2020, insbesondere Steuerbarkeit und Robustheit gegen Benutzungsfehler	SOLL
	B	Barrierefreiheit	SOLL
	C	Wartbarkeit und Interoperabilität	SOLL
3.7	A	Zertifizierung der HKR-Software	KANN / MUSS (SN ¹⁷)
	B	Selbsttest der HKR-Software durch Hersteller	KANN
3.8	A	Angrenzende Dienstleistungen zur Einführung und Einrichtung	KANN
3.9.1	A	Abrufen und Verteilen von Grundlagenbescheiden an Mandanten	MUSS
3.9.2	A	Bekanntgabe und Statusabruf stellvertretend für Mandanten	MUSS
	B	Gegenseitige Abschottung von Mandantendaten	MUSS

¹⁷ In Sachsen ist die Zertifizierung verpflichtend.

5. Weiterführende Informationen und Links

5.1. Website digitaler Gewerbesteuerbescheid

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de

Viele der in diesem Dokument referenzierten Dokumente sind auf der Webseite des Projektes digitaler Gewerbesteuerbescheid abrufbar. Die Webseite bietet neben Veranstaltungsinformationen, Newslettern und einem Pressespiegel außerdem eigene Unterbereiche für Kommunen, Unternehmen und HKR-Hersteller.

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/kommunen

Auf der Website des digitalen Gewerbesteuerbescheid im Bereich für Kommunen sind wichtige Informationen und Dokumente zum Download auf einen Blick verfügbar – etwa die **Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer**.

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/hkr

Auf der Website des digitalen Gewerbesteuerbescheid im Bereich für HKR-Hersteller werden wichtige Informationen und Dokumente zum Download verlinkt. Dazu zählen

- die Liefergegenstände zur derzeit gültigen **Version 1.3** des digitalen Gewerbesteuerbescheides inkl. **Spezifikation, XML-Schema, Beispielbescheide und das Praxishandbuch**
- die Liefergegenstände des **digitalen Zerlegungsbescheides** inkl. **Spezifikation, XML-Schema und Beispielbescheide**
- die Liefergegenstände des Entwurfs der **digitalen Messbetragsmitteilung** inkl. **Spezifikation und XML-Schema** sowie perspektivisch auch die **finale Version 1.0**
- ein **Testset** mit ca. 100 Test-Zerlegungsbescheiden

5.2. XRepository

www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:xunternehmen:standard:gewerbesteuer

Der digitale Gewerbesteuerbescheid wird seit 2025 als Fachmodul des XÖV-Standards XUnternehmen gepflegt („XUnternehmen Fachmodul Gewerbesteuer“). Im XRepository der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) werden alle Bestandteile des Fachmoduls XUnternehmen.Gewerbesteuer, als Fortführung des digitalen Gewerbesteuerbescheides ab Version 1.4 (gültig ab 01.09.2026) bereitgestellt. Dazu gehört die **Spezifikation des digitalen Gewerbesteuerbescheides**, das **XML-Schema, Beispielbescheide** und das **Praxishandbuch für HKR-Hersteller**. Das XRepository informiert auf Wunsch automatisch registrierte Nutzende per E-Mail, wenn Änderungen an einem Standard vorgenommen werden (Abonnement).

5.3. eSTEUER

www.eststeuer.de/#gewerbesteuer

Informationen zu den derzeit bestehenden länderspezifischen Übermittlungsformaten der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze sind auf eSTEUER zu finden. Dort gibt es auch vertiefende Informationen zu

- dem Verfahren DTA Stadt (www.eststeuer.de/download/gewerbesteuer/FAQ_zum_Verfahren_DTA-Stadt.pdf)

- der Übermittlung von Gewerbesteuerdaten an die Gemeinden www.estuer.de/download/gewerbesteuer/GDA-DOK-Allgemein.pdf).

5.4. ELSTER

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid

Weitere Informationen zur Zustellung des digitalen Gewerbesteuerbescheids über **Mein ELSTER** beziehungsweise das Unternehmenskonto, zur technischen Anbindung der Kommunen über **ELSTER-Transfer** sowie zu den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Vorhabens sind bei ELSTER zu finden.

- der ETR-REST-Schnittstelle (einschließlich OpenAPI-Dokumentation): <https://download.elster.de/download/elstertransfer/handbuecher/Schnittstellen%20von%20ELSTER-Transfer%20-%20ETR%2026.03.pdf>
- der Fortgeschrittene Konfiguration ETR: <https://download.elster.de/download/elstertransfer/handbuecher/Fortgeschrittene%20Konfiguration%20-%20ETR%2026.03.pdf>
- ETR im Allgemeinen : https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/download_elster-transfer